Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 21. Änderung des Regionalplans (GEP 99)

Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG
März 2006

Untersuchung
gemäß § 48d LG NW
zur 21. Änderung
des Regionalplanes (GEP 99)

Auftraggeber: Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser
Flesgentor 1
46483 Wesel

Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG

Rees im März 2006

A. GRUNDLAGEN ... 3

I. Planungsanlass und Stand des Verfahrens ... 3

II. Rechtliche Grundlagen ... 4

III. Beschreibung des Vorhabens ... 8

B. CHARAKTERISIERUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETES „UNTERER NIEDERRHEIN“ ... 10

I. Stromtalbedingungen und heutige Biotopverhältnisse ... 10

II. Vorkommen von in der FFH- und VS-RL erwähnten Lebensräumen und Arten . 13

1. Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (3150) ... 13

2. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) ... 14

3. Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) ... 14

4. Feuchte Hochstaudenfluren (6430) ... 14

5. Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510) ... 15

6. Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0*) (*Prioritärer Lebensraum) ... 15

7. Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (91F0) ... 16

III. Diskussion ... 16

C. VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG ... 18

I. Referenz- und Untersuchungsraum ... 18

II. Ermittlung der Erhaltungsziele des Gebiets sowie geplanter Erhaltungsmaßnahmen ... 18

III. Erfassung der maßgeblichen Bestandteile ... 19

IV. Auswirkungen unterschiedlicher Rekultivierungen auf den Referenz- und Untersuchungsraum ... 22

1. Wirkfaktoren bei einer Beibehaltung der Festsetzungen im Regionalplan ... 22

2. Wirkfaktoren bei einer Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans ... 22

V. Untersuchung der Erheblichkeit ... 23

1. Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Abgrabung 23

2. Konzept der LÖBF zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ... 23

3. Entwicklungsorientierte Bewertung ... 24

VI. Vergleichende Betrachtung der Ergebnisse und Diskussion ... 28

VII. Summationswirkungen ... 31

VIII. Prüfung der Alternativen 33

IX. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses 33

X. Sicherstellung der Kohärenz 35

D. FAZIT 37

E. LITERATUR 39

ANHANG 41

A. GRUNDLAGEN

I. Planungsanlass und Stand des Verfahrens

In der 7. Sitzung des Regionalrates am 09. Oktober 2002 wurde der Beschluss gefasst, das Verfahren zur Erarbeitung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) einzuleiten. Anlass des Verfahrens ist die Änderung der verbindlich vorzugebenden Nachfolgenutzung für den „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ Bislich-Vahnum im Gebiet der Stadt Wesel. Die bisherige Darstellung im GEP 99 stellt als Folgenutzung für den genannten Bereich gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dar. Mit dem Änderungsantrag sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Folgenutzung offene Wasserfläche geschaffen werden.

Der Antrag auf Erstellung eines Gewässers nach § 31 WHG wurde am 05.10.1999 beim Kreis Wesel (AZ.: 60-1/66.31.21) gestellt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange stammen aus den Jahren 1999/2000. Eine der dabei erhobenen Forderungen bezog sich auf die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie.

Der überwiegende Teil der Antragsflächen liegt im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Diese Flächen unterliegen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL).

Die Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser hatte daher das Büro OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG mit der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie beauftragt. Die vorgelegte Studie (OEKOPLAN Mai 2003 a und November 2003 b, Ergänzungen) kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgehen wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde dieser gutachterlichen Einschätzung von verschiedenen Stellen widersprochen. Vor allem die Bedeutung der Flächen für die arktischen Wildgänse stand dabei im Vordergrund. Die in der „Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (OEKOPLAN 2003 b) dargelegten Argumente untermauern jedoch in umfassender Weise die in der FFH-Studie (OEKOPLAN 2003 a) beschriebenen Aussagen. Demnach sind die Auswirkungen des Vorhabens als nicht nachhaltig und insgesamt unerheblich einzustufen.

Zwischenzeitlich wurde von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF 2005 a) das Konzept zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Fakten wurde im Rahmen der „Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) Teil B“ (OEKOPLAN 2006 c) ein modifizierter, entwicklungsorientierter Bewertungsansatz bei der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsstudien erarbeitet, der auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Berücksichtigung findet. Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Kapitel C.IV.3.3.

Die vorliegende Studie soll die FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeit der mit der 21. Änderung des GEP 99 verbundenen Änderung der Nachfolgenutzung prüfen.

II. Rechtliche Grundlagen

Für Pläne (z. B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z. B. eine Auskiesung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 48d Abs. 1 des LG NW die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung bezüglich der Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit eines Projektes bzw. Planes (vgl. Abb. 1) findet an erster Stelle die so genannte Vorprüfung statt. In der Vorprüfung ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Eingriff etc. betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Andernfalls muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP (vgl. FROELICH & SPORBECK 2002 / www.bfn.de) sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Maßgeblich sind die vorhandenen FFH-Lebensräume, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Als Bewertungsmaßstab gilt das aktuelle Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein der aufgeführten Arten und Biotope nach dem Ja-/Nein-Prinzip.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Basierend auf den Kriterien Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung u. a. wird die Erheblichkeit einzelfallbezogen ermittelt. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Falls eine endgültige Bewertung zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets zu erwarten sind, so ist das geplante Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. Nr. 5.6 VV-FFH vor. Die zuständige Behörde muss hierzu die Ausnahmevoraussetzungen und die Zulässigkeit prüfen (FROELICH & SPORBECK 2002).

Dem Prüfergebnis kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da die FFH-Verträglichkeitsprüfung eine bindende Rechtswirkung hat (Quellen: www.bfn.de, www.loebf.nrw.de).

Die **Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und Zulassungsprüfung** beinhaltet eine Prüfung, ob zumutbare Alternativlösungen vorliegen. Diese sind ebenfalls daraufhin zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes führen könnten. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, ist zu prüfen, ob prioritäre Arten oder Lebensräume erheblich beeinträchtigt sind, da durch den besonderen Status dieser Arten und Lebensräume das Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen modifiziert wird:

- „Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden können. Ist dies nicht der Fall, können andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde die Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat. Danach ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Würdigung der Stellungnahme zulässig ist.
- Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung nicht prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht werden können“ (FROELICH & SPORBECK 2002).

Falls in beiden Fällen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht geltend gemacht werden können, ist das Vorhaben unzulässig.

Sind dagegen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend, so sind alle notwendigen Maßnahmen zur **Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes (Kohärenz)** zu ermitteln und festzusetzen. Über die getroffenen Maßnahmen wird die EU-Kommission von der zuständigen Behörde unterrichtet.

Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzwerks „NATURA 2000“ entsprechen den Ausgleichmaßnahmen im engeren Sinne (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000): Mit ihnen wird projektunabhängig beabsichtigt, die negativen Auswirkungen eines Planes bzw. Projektes auf einen Lebensraum auszugleichen.

„Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der „Naturschutz-Richtlinien“[1] zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet von Natura 2000 dennoch in Erwägung zu ziehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).“ Dem Aspekt des Ausgleichs kommt erst unter der Voraussetzung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL Bedeutung zu.

[1] „Naturschutz-Richtlinien“ = FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie

Nach EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) können zu den Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ gehören:

- Die Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz NATURA 2000 einzugliedern ist,
- Die Verbesserung des Lebensraumes in einem Teil des Gebietes oder in einem anderen Gebiet von NATURA 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand,
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes laut Habitat-Richtlinie.

Zur Sicherung der globalen Kohärenz von NATURA 2000 müssen die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen:

a) die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen;

b) sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und

c) Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.

Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen ist solange kein Hindernis, wenn die Funktionsfähigkeit des Gebiets und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

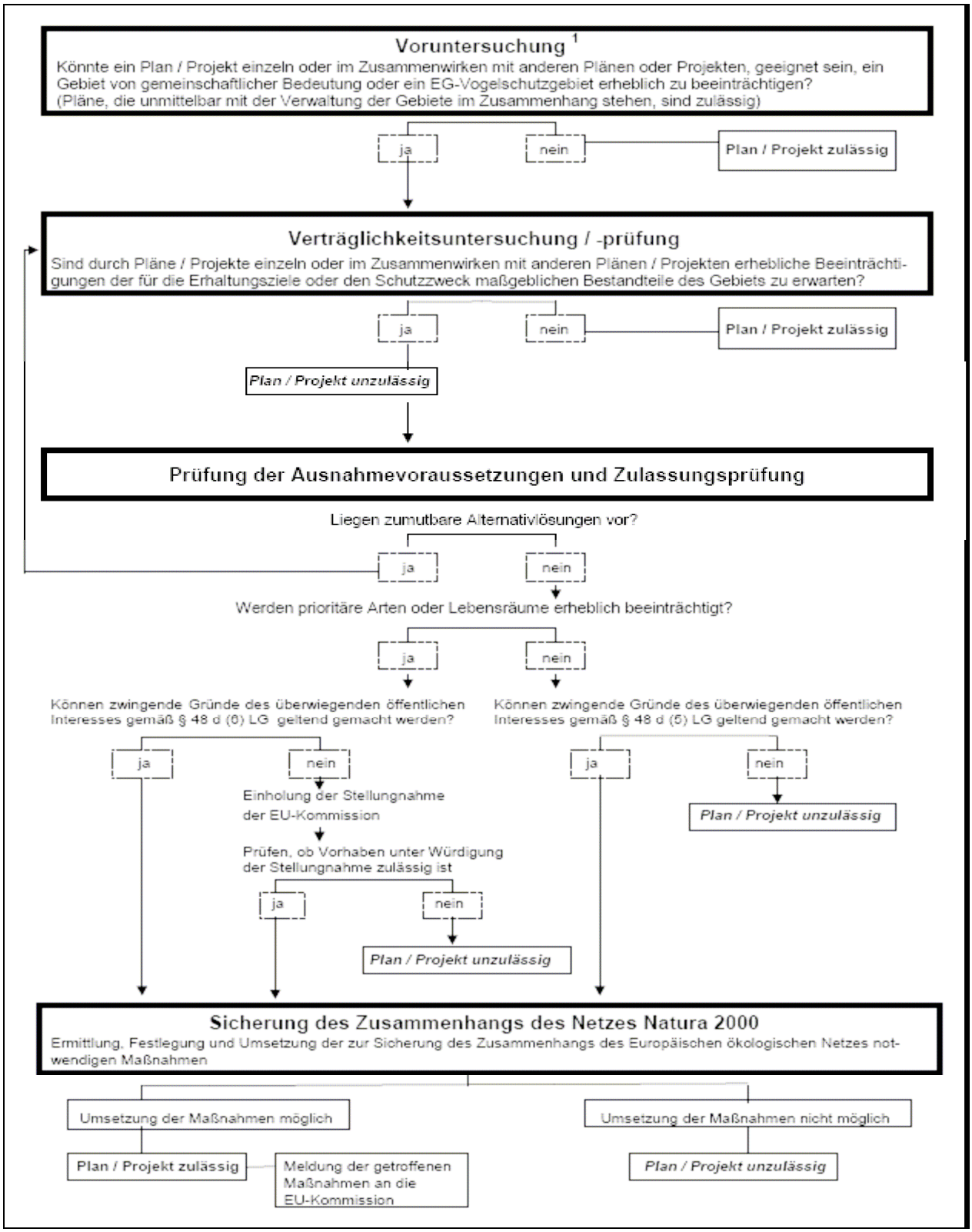

Abb. 1: Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Quelle: FROELICH & SPORBECK (2002)

III. Beschreibung des Vorhabens

An dieser Stelle erfolgt lediglich eine Kurzbeschreibung des Vorhabens. Die ausführliche Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen zur Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ (OEKOPLAN bzw. MENTING & BRESSER, 1999) entnommen werden.

Das geplante Abgrabungsgebiet liegt am Niederrhein im Kreis Wesel zwischen den Siedlungen „Vahnum“ und „Vissel“ im nordwestlichen Außenbereich der Stadt Wesel. Der Abgrabungsbereich wird im Norden durch die Kreisstraße 7 (K7), im Westen und Süden durch die Straße „Vahnum“ und im Osten durch die Wohnlagen der Siedlung „Vissel“ begrenzt. Das Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche wird im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt. Der gesamte Raum nördlich der K7 wird durch laufende Auskiesungen und offene Abgrabungsgewässer bestimmt.

Die geplante Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ beansprucht eine Fläche von ca. 40,4 ha. Bei der Abgrabungsfläche handelt es sich nahezu ausschließlich um intensiv genutzte und nicht durch Gehölze strukturierte Ackerflächen sowie um landwirtschaftliche Wege (ca. 0,9 ha). Die Fläche der beantragten Abgrabung beansprucht kein Gebiet gemäß der FFH-RL. Das bestehende Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ wird dagegen flächenmäßig in Anspruch genommen (siehe Karte in der Anlage 1).

Zur Bislicher Straße (K7) hin wird ein Abstand der Abgrabungsflächen von 20 m, gemessen von der Fahrbahnkante aus, eingehalten. Die Grenze der nutzbaren Kiese und Sande liegt nach den Untersuchungen im Mittel bei ca. 2,5 m über NN, so dass sich eine Abbautiefe von ca. 16,3 m unter Gelände ergibt. Durch Abbauverluste sedimentiert eine ca. 1,0 m dicke Schicht am Seengrund, so dass letztendlich von einer nutzbaren Kiesmenge von ca. 11,9 m Mächtigkeit auszugehen ist.

Nach den Probebohrungen (08.-10.10.97) schwankt die Abraummächtigkeit zwischen ca. 3,1 m und 5,1 m und beträgt im Gebiet im Mittel ca. 4,1 m. Die Mutterbodenauflage hat eine relativ konstante Mächtigkeit von 0,3 m. Hinzu kommen noch ca. 3% Feinstsande und Schluff, die während der Aufbereitung der Kiesmassen ausgespült werden und somit ebenfalls im Rahmen der Rekultivierung verwendet werden können.

Der Abbau wird, wie auf den bereits genehmigten Flächen im Umfeld, mittels eines schwimmenden Tiefengreifers erfolgen. Dieses Fördergerät wird elektrisch betrieben und ist somit als relativ geräusch- und auch schadstoffarm anzusehen. Die nicht verwertbaren Kiese und Sande werden durch eine Rückspülanlage in die vorhandene Abgrabung zurückgeführt und zur teilweisen Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung verwendet. Die Abgrabung soll voraussichtlich einen Gesamtzeitraum von ca. 13 Jahren umfassen. Die Verfüllung läuft zeitversetzt in einem Abstand von ca. 1 Jahr zum Abbau.

Von einer ursprünglich geplanten vollständigen Verfüllung wird abgesehen. Statt dessen wird eine Teil-Verfüllung mit lagerstätten-eigenen Abraummassen und die Schaffung einer offenen Wasserfläche angestrebt. Durch die erheblichen Abraummengen, die für die Rekultivierung zur Verfügung stehen, können umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Fremdmassen werden nicht eingesetzt. Insbesondere im Süden und Südosten des Abgrabungsgewässers werden Teilverfüllungen vorgenommen, die bis ca. 0,4 m über dem mittleren Grundwasserstand reichen. Diese Teilverfüllungen umfassen ca. 1/3 (13 ha) des gesamten Abgrabungsge-

wässers. Innerhalb dieser verfüllten Flächen werden Kleingewässer und Blänken angelegt. Außerdem ist in den Randzonen in einigen Bereichen die Herstellung von Extensivgrünland vorgesehen. Dadurch entsteht ein reich strukturierter Lebensraum. Ausgedehnte Flachwasserzonen bilden den Übergang zur offenen Seefläche.

In den ersten Jahren nach Abgrabungsbeginn werden nur wenige Hektar der gesamten Abgrabungsfläche in Anspruch genommen. Auf den verbleibenden Flächen wird eine Bewirtschaftung vorgenommen, die insbesondere den Zielen des Schutzes der arktischen Wildgänse entspricht (z. B. Belassen von Ernterückständen auf den Flächen in den Herbst- und Wintermonaten, Zwischenfruchtanbau, Grünlandnutzung).

Eine vollständige Verfüllung der Abgrabung setzt voraus, dass lagerstätten-fremde Materialien eingebracht werden. Für eine Verfüllung kommt entweder Bergematerial oder unbelasteter Bodenaushub in Frage. Mit den geänderten Rahmenbedingungen für die Kohleförderung in Deutschland sind die zur Verfügung stehenden Mengen an Bergematerial in den letzten Jahren jedoch erheblich zurück gegangen. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken. Es ist daher davon auszugehen, dass für eine vollständige Verfüllung der hier beschriebenen Abgrabung diese Massen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Eine Verfüllung ausschließlich mit Bodenaushub aus der Region ist aufgrund der Anforderungen an das Verfüllmaterial (Eignung gemäß LAGA-Vorgaben) sowie der zur Verfügung stehen Mengen ebenfalls nicht möglich. Als Alternative bleibt daher nur die Schaffung einer offenen Wasserfläche.

B. CHARAKTERISIERUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETES „UNTERER NIEDERRHEIN“

I. Stromtalbedingungen und heutige Biotopverhältnisse

Bis weit in die Neuzeit hinein hat der Niederrhein immer wieder seinen Lauf verändert. Vor allem durch die Bildung einzelner großer Stromschlingen wurde die Landschaft tief greifend umgestaltet, was heute noch anhand der Altarme und Altwasser erkennbar ist.

Wie alle übrigen naturnahen Stromtallandschaften gehört auch der Untere Niederrhein zu den Auenlandschaften, die durch periodisch oder episodisch auftretende Hochwässer geprägt werden. Auch wenn in den heute eingedeichten Bereichen keine Überflutungen mehr erfolgen, werden diese durch den nach wie vor bestehenden Grundwasseranschluss insbesondere in den flussnahen Bereichen in starkem Maße durch die Wasserstandsschwankungen beeinflusst.

Die Überschwemmungen bewirken Sedimentations- und Erosionsprozesse. Dieses hat einen ständigen Ein- und Austrag von Stoffen und eine permanente Umstrukturierung zur Folge. Eine natürliche Aue kann somit nicht als statisch angesehen werden, sondern ist durch eine ständige Dynamik gekennzeichnet. Daraus resultiert die im Gebiet gegebene Standortvielfalt und die damit verbundene Artenvielfalt.

Aber bereits im Mittelalter hat sich die ehemals waldbetonte Naturlandschaft zu einer weitgehend entwaldeten Kulturlandschaft gewandelt: Durch Waldweide und Rodungen entstand eine mannigfaltige Landschaft, die sich aufgrund der extensiven Nutzungen durchaus bereichernd auf die Vegetationsverhältnisse auswirkte (BURRICHTER 1977 nach VERBÜCHELN 1997).

Der Überschwemmungsbereich des Rheins wurde durch großflächige Eindeichungen, durch eine forcierte Entwässerungspolitik sowie durch immer intensivere Grünland- und Ackernutzungen während der letzten Jahrzehnte erheblich verringert (MOOIJ 1997). Der Bau der großen Banndeiche seit Beginn des 20. Jahrhunderts beendete endgültig die Zeiten der ständigen Rheinbettverlagerungen (HEUSCH-ALTENSTEIN 1992).

Durch Entwässerungsmaßnahmen wurde der ursprünglich hoch anstehende Grundwasserspiegel stark abgesenkt. Darüber hinaus trug auch die Vertiefung der Rheinsohle - als Folge der Strombaumaßnahmen der letzten 200 Jahre hat sich die Rheinsohle um bis zu 2,50 m vertieft - dazu bei, dass die Grundwasserstände abnahmen. Die Rheinsohlen- und Grundwasserabsenkungen stellen eine schleichende, irreversible Gefährdung der Feuchtgebiete am Unteren Niederrhein dar (MOOIJ 1997).

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Vorfluter zog die Grundwasserabsenkung einen Grünlandumbruch nach sich, der den Verlust von Retentionsräumen und die Verarmung der Auenlandschaft noch erheblich verschärfte (TITTIZER & KREBS 1996). Teilweise wurde Dauergrünland in Ackerflächen umgewandelt, teilweise wurden die Flächen auch für Auskiesungen, Industrieansiedlungen, Wohnungs- und Straßenbau verwendet (WOIKE 1994).

Die landwirtschaftliche Praxis ist heute auf großen Flächen durch Maisanbau gekennzeichnet. Negativ auf die am Unteren Niederrhein alljährlich in großer Anzahl überwinternden Wildgänse wirkt sich aus, dass Ernterückstände i. d. R. nicht mehr auf dem Acker verbleiben. Zudem findet im Winter vielfach eine Einsaat von Senfsorten statt, so dass die betroffenen Flächen nicht als Gänseäsungsflächen in Frage kommen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die wesentliche Ursache für das allmähliche Verschwinden der von extensiven Nutzungssystemen abhängigen Biotoptypen, Pflanzengesellschaften und Arten (WOLFF-STRAUB et al. 1986 / VERBÜCHELN et al. 1995 nach VERBÜCHELN 1997). Hinzu kommt die unaufhaltsam voranschreitende Austrocknung der Aue, die dazu führt, dass auenspezifische Pflanzengesellschaften verändert werden und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten im Rückgang begriffen sind.

Natürliche bis naturnahe Ökosysteme sind mit den Auenwäldern fast gänzlich verschwunden. Daher haben natürliche und halbnatürliche Auenrestbiotope eine besondere Wertigkeit, sind sie doch lebendige Zeugen der historischen Entwicklung in der Rheinaue.

Gemäß den Angaben im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (vgl. Anlage 2) haben meliorierte Grünländer mit derzeit 40 % den größten Flächenanteil. An zweiter Stelle stehen feuchte und mesophile Grünländer (19 %), dicht gefolgt von Ackerland (18 %). Binnengewässer (stehend und fließend) nehmen 8 % der Fläche ein. Mit 5 % ist der Laubwaldanteil im Vogelschutzgebiet recht gering.

In der folgenden Tabelle werden die aktuellen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zusammengefasst.

Tab. 1: Aktuelle Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Quelle: verändert nach VERBÜCHELN 1997).

Wasserbauliche Maßnahmen:	Flussregulierung und Einengung der Talauen durch Kanalisierungen und Eindeichungen, als Konsequenz daraus Reduktion der Überflutungshäufigkeit, Reduktion des Grundwasseraustausches zwischen Strom und Aue (Trennung von Strom und Aue und Verlust der Auendynamik), Grundwasserabsenkung, Tiefenerosion im Flussbett, Entwässerung der Auenflächen
Beeinträchtigung des Fluss- und Grundwassers:	Übermäßige Sedimentation von Schwebstoffen in Stauräumen, Einleitung ungeklärter Abwässer, Stoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen, thermische Belastung durch Kraftwerke
Versiegelung der Auenflächen:	Ausweitungen von Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen, Straßenbau
Landschaftsverarmung:	Nivellierung des auentypischen Kleinreliefs, Beseitigung von Gewässern durch Verfüllen und Planieren, Ausdehnung der Ackernutzung (Maisäcker) im Überflutungsbereich, Reduzierung der Grünländer
Landwirtschaftliche Intensivnutzung:	Düngung (vor allem in Form von Flüssigdünger), Silageschnitt mit frühem Schnittzeitpunkt, Intensivweide / Umtriebweide mit hoher Viehdichte
Rohstoffgewinnung:	Sand- und Kiesabbau, untertägige Rohstoffgewinnung
Freizeit und Erholung:	Jachthäfen, Campingplätze und Erholungszentren, Nutzung durch Spaziergänger (häufig in Begleitung frei laufender Hunde), „Rheinvorland-Grill-Partys“ (im Sommer), Geländefahrten mit Autos und Motorrädern, Naturbeobachter (insbesondere während des winterlichen Aufenthaltes der arktischen Gänse), Angeln, Rheinstromjagd und Wassersportler

II. Vorkommen von in der FFH- und VS-RL erwähnten Lebensräumen und Arten

Ökologische Angaben zu den im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ vorkommenden Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung können dem **Standarddatenbogen** im Anhang (Anlage 2) entnommen werden.

Die folgenden faunistischen Angaben zu den einzelnen **Lebensraumtypen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“** (im Folgenden LRT abgekürzt) erheben keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie basieren auf Literatur-Auswertungen (BLAB 1986, DIERSCHKE & BRIEMLE 2002, KRATOCHWIL & SCHWABE 2001, MUNLV 2004, Internet: www.loebf.nrw.de), NZ Kleve (o. J.) und auf langjährigen eigenen Beobachtungen am Unteren Niederrhein (Reeser Altrhein, Kalflack, Bienener Altrhein, Bislicher Insel, Rheinaue bei Eversael u. a.), die im Rahmen verschiedener Geländearbeiten im Vogelschutzgebiet gemacht wurden.

1. Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (3150)

Laut Definition umfasst der Lebensraumtyp 3150 natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation des Magnopotamion oder des Hydrocharition. Es handelt sich um mesotrophe bis eutrophe, meist basenreiche Stillgewässer.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sind mehrere FFH-Gebiete gemeldet, in denen dieser LRT mehr oder weniger gut ausgeprägt vorkommt.

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Zu den in diesem Lebensraumtyp vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL gehören: Zwergsäger (*Mergus albellus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

Nicht alle diese Arten brüten auch im Vogelschutzgebiet. Zwergsäger, Rohrdommel und Bruchwasserläufer treten beispielsweise nur im Winter bzw. während des Durchzuges an Altarmen in Erscheinung.

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL wird dieser LRT ebenfalls genutzt. Dabei sind folgende Arten zu erwähnen: Tafelente (*Aythya ferina*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Spießente (*Anas acuta*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*).

Im Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*), eine charakteristische Art dieses Lebensraumtypes, vertreten.

An der Bislicher Insel und am Diersfordter Waldsee erfolgten zwischen 2002 und 2004 Ansiedlungen mit Elbebibern (*Castor fiber albicus*), insgesamt mit 26 Tieren (BÜNNING et al 2004 nach LÖBF 2005 b). Diese Art mit großem Raumanspruch ist ebenfalls im Anhang II der FFH-RL verzeichnet.

In den Altarmen des Unteren Niederrheins wurden mehrere Fischarten nachgewiesen, die im Anhang II der FFH-RL genannt werden. Hierzu gehören die Arten Steinbeißer (*Cobitis taenia*),

Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Rapfen (*Aspius aspius*).

2. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Der Lebensraumtyp 3260 umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen. Je nach Fließgewässerregion überwiegen verschiedene Standortbedingungen.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist dieser LRT nur in einem FFH-Gebiet, nämlich im „NSG Hetter – Millinger Bruch, mit Erweiterung“ vorzufinden.

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) ist als eine nach Anhang I der VS-RL geschützte Art zu nennen. Die Groppe (*Cottus gobio*) ist im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet.

3. Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270)

Der Lebensraumtyp 3270 umfasst naturnahe Fließgewässer mit einjähriger, nitrophytischer Vegetation auf schlammigen Ufern (Verbände Chenopodion rubri p.p. und Bidention p.p.) (planar bis submontan). Die Standortbedingungen werden folgendermaßen definiert: Schlammablagerungen durch Überflutung bei Mittel- bis Hochwasser im Uferbereich meist größerer Flüsse, amphibisch bis semiterrestrisch, stickstoff- und nährstoffreiche Feinsedimente.

Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation werden von drei FFH-Gebieten innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ gemeldet, und zwar von der „Kalflack“, dem „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ und von dem ausgedehnten FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Zu den in diesem Lebensraumtyp vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL gehört der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL sind Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) zu nennen.

4. Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer und der Waldränder gehören zu diesem LRT (Code 6430). Er umfasst die uferbegleitende Hochstaudenvegetation, welche von den Ordnungen Convolvuletalia sepium und Glechometalia hederaceae sowie dem Filipendulion-Verband aufgebaut wird. Feuchte Hochstaudenfluren kommen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ meist auf nährstoffreichen Böden, aber auch auf Flussschottern vor. Es handelt sich um ungenutzte oder allenfalls sporadisch gemähte lineare Fließgewässerufer besonders unter feuchten Bedingungen (hohe Niederschlagsmengen, frische bis feuchte Böden oder dauernd relativ hohe Luftfeuchtigkeit).

Feuchte Hochstaudenfluren sind an mehreren Stellen innerhalb des Vogelschutzgebietes vorzufinden.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Als eine Anhang I-Art kommt das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) in diesem LRT vor. Es wurde beispielsweise in den letzten Jahren am Bienener Altrhein und am Reeser Altrhein als Brutvogel registriert.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) (beides Arten nach Artikel 4 (2)) halten sich am Unteren Niederrhein während des Durchzuges in feuchten Hochstauden auf.

5. Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)

Die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (Arrhenatherion- bzw. Brachypodio-Centaureion nemoralis-Verband) schließen sowohl trockene Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z. B. *Sanguisorba officinalis*) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind sie blütenreich, wenig gedüngt, und der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

Sie sind auf zumeist nährstoffreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Böden ausgebildet und finden sich in der planaren bis submontanen Höhenstufe. In der Regel handelt es sich bei diesen nicht oder allenfalls schwach mit Stickstoff gedüngten Wiesen um zweischürige Bestände, seltener findet eine Mähweidenutzung statt.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes kommt dieser LRT in mehreren FFH-Gebieten vor. Hauptsächlich sind diese artenreichen Mähwiesen auf extensiv genutzten Deichabschnitten anzutreffen.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Wiesenpieper ist eine nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützte Art. Auch Limikolen nutzen derartige Grünländer, insbesondere in feuchten Ausprägungen, gerne als Brut- bzw. Rastplätze. Hierzu gehören Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). Löffelenten (*Anas clypeata*) sind eher an die Ufervegetation gebunden (s. o.). Nester werden aber auch an Deckung bietenden Standorten in Feuchtwiesen angelegt. Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), ebenfalls nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt, bevorzugen dagegen eher trockenes Gelände.

Von den Anhang I-Vogelarten kommt der Wachtelkönig (*Crex crex*) in extensiv genutzten, staunassen Wiesen vor. Ein ebenfalls seltener Brutvogel am Unteren Niederrhein ist der Weißstorch (*Ciconia ciconia*), der Grünländer zur Nahrungssuche aufsucht. Nur während des Durchzuges hält sich der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) auf feuchten, kurzrasigen Grünländern des Vogelschutzgebietes auf. Gleiches gilt für den Kampfläufer (*Philomachus pugnax*). Überwinternde Sing- und Zwergschwäne (*Cygnus cygnus, Cygnus columbianus*) bevorzugen als Äsungsflächen zwar vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland. Daneben können sie aber auch auf gewässerfernen Grünlandbereichen auftreten.

6. Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0*) (*Prioritärer Lebensraum)

Es handelt sich bei dem prioritären LRT 91E0 um fließgewässerbegleitende Schwarzerlen- und Eschenauwälder sowie um quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern

eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Erlen-/Eschen- und Weichholzauenwälder sind mehr oder weniger regelmäßig in der Aue anzutreffen. Es überwiegen autochthone oder allochthone Auenböden, vorwiegend Auenrohböden (z. B. Rambla, Paternia), oder aber Hanggleye und vergleyte Auenböden.

Dieser LRT ist im Vogelschutzgebiet nicht selten anzutreffen.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) ist im Anhang I der VS-RL verzeichnet. Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sind nach Art. 4 (2) der VS-RL geschützte Arten.

Im Anhang II der FFH-RL ist der Biber (*Castor fiber*) verzeichnet, der zumindest in der Umgebung der Bislicher Insel und des Diersfordter Waldsees Weichholzauenwälder als Teillebensraum nutzt.

7. Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (91F0)

Hartholzauenwälder am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bilden diesen LRT. Dominierende Baumarten sind in Abhängigkeit vom Wasserregime Eschen (*Fraxinus excelsior*), Ulmen (*Ulmus laevis, U. minor*) und Eichen (*Quercus robur*). Es handelt sich um lianenreiche Wälder stickstoffreicher Standorte mit meist üppiger Krautschicht und gut ausgebildeter Strauchschicht.

Die Standorte in der Aue werden mehr oder weniger regelmäßig im Winter überflutet oder durch Druckwasser beeinflusst (im Winter und Frühjahr 1-2 Mal kurzfristig, seltener langfristig, im Sommer teilweise auch regelmäßig). Als Böden sind Auenböden unterschiedlichen Entwicklungsstadiums kennzeichnend (meist Paternia bis Vega).

Hartholzauenwälder kommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ nur an zwei Standorten vor, nämlich im „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ und im „NSG Emmericher Ward“.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sind im Anhang I der VS-RL verzeichnet. Am Niederrhein etwas lückiger verbreitet sind der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), der beispielsweise schon seit vielen Jahren als Brutvogel im Reichswald beobachtet wird, und der Neuntöter (*Lanius collurio*), dessen Vorkommen als Durchzügler eher zu erwarten ist denn als Brutvogel.

Pirol (*Oriolus oriolus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) sind nach Art. 4 (2) der VS-RL geschützt. Auch der Baumfalke (*Falco subbuteo*) brütet in diesem LRT.

III. Diskussion

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass sich die negative Bestandsentwicklung bei den für diese Region ehemals typischen Feuchtgebietsarten nicht durch die bloße Ausweisung von Naturschutzgebieten bzw. durch Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes stoppen bzw. rückgängig machen lässt. Die für das Vogelschutzgebiet formulierten Zielsetzungen (vgl. Kap. C.II.) werden sich somit weder im angedachten Umfang verwirklichen noch aufrecht halten

lassen, so dass das sog. „Verschlechterungsverbot“ gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL nicht einzuhalten sein wird. Insbesondere die flächige Grundwasserabsenkung muss als unumkehrbar angesehen werden.

Nur mittels gezielter Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnäherer Biotope im Rahmen einer dynamischen Managementplanung[2] besteht die Möglichkeit, wenigstens einen Teil der verloren gegangenen typischen Feuchtgebietsstrukturen zu rekonstruieren.

Als Grundsatz solcher Management-Bemühungen sollte gelten, dass die Sicherung von natürlichen und naturnahen Gebieten absolute Priorität hat und dass es für naturfernere Schutzbereiche notwendig ist, negative menschliche Einflüsse auf ein Mindestmaß zu reduzieren und notwendige Management-Maßnahmen so naturnah wie möglich ablaufen zu lassen. In diesem Zusammenhang sei auf die Studie „Perspektiven der Landschaftsentwicklung im Rheinstromtal zwischen Duisburg und den Niederlanden“ verwiesen (OEKOPLAN 2006 a), in der geschildert wird, welche Möglichkeiten zur Entwicklung naturnaher Lebensräume auch außerhalb von Naturschutzgebieten bestehen.

Schließlich unterscheiden die auentypischen Prozesse (Erosion, Sedimentation, Überschwemmungen) naturgemäß nicht zwischen Schutzgebieten und intensiv genutzten Gebieten. Ein großes ökologisches Entwicklungspotenzial ist überall in der Rheinaue vorhanden. Um dieses - auch im Deichhinterland - zu initiieren, können menschliche Einflüsse förderlich wirken (vgl. OEKOPLAN 2006 a).

[2] Die Management-Planung ist als fortlaufender Prozess von Monitoring, Zielsetzung, Maßnahmen-Planung und –Umsetzung, Kontrolle-Monitoring, erneuter Maßnahmen-Planung und –Umsetzung usw. zu sehen (MOOIJ 1997)

C. VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

I. Referenz- und Untersuchungsraum

Der **Referenzraum** umfasst das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, während der **Untersuchungsraum** aus dem zum großen Teil innerhalb des VSG gelegenen BSAB Bislich – Vahnum und einem Bereich im Umkreis von max. 500 m um den BSAB herum besteht. So werden auch die Auswirkungen auf Arten berücksichtigt, welche die nahe gelegenen Bereiche besiedeln. Das Deichvorland gehört nicht mehr zum Untersuchungsraum, da es durch den Banndeich abgeschirmt ist.

Der BSAB besteht zum überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen. Nur im Südwesten des BSAB befindet sich eine Grünlandfläche, die jedoch nicht ausgekiest werden soll.

II. Ermittlung der Erhaltungsziele des Gebiets sowie geplanter Erhaltungsmaßnahmen

„Erhaltungsziele sind nach Nr. 5.1.2 VV-FFH und § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands:

a) der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

b) der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen“ (FROELICH & SPORBECK 2002).

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ werden von der LÖBF wie folgt formuliert (Quelle: Kurzfassung zum Standarddatenbogen DE-4203-401): „Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen- Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu halten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen), die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die - auch grenzüberschreitend wirksam - der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.“

Bei im Vogelschutzgebiet vorhandenen **Lebensräume nach Anhang I** der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen unter der Ziffer 3.1 genannt (s. Anlage 2) und im Kapitel B.II. - auch im Hinblick auf die in ihnen vorkommenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse – beschrieben.

Die **Gesamtbeurteilung**, welche sich aus den Aspekten „Repräsentativität“, „Relative Fläche“ und „Erhaltungszustand“ zusammensetzt, ist für den LRT 3150 („Natürliche eutrophe Seen und Alt-

arme“) hervorragend (= A). Der LRT 91F0 („Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse“) wird mit der Stufe „C“ insgesamt am schlechtesten bewertet, während die übrigen im VSG vorhandenen LRT mit der Einstufung „B“ gut beurteilt werden.

Die im VSG vorkommenden **Arten nach Anhang II der FFH-RL** sind der Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Tierarten, die im Anhang II der FFH-RL für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ aufgeführt sind (Quelle: Standarddatenbogen, vgl. Anlage 2)

Population Populationsgröße im Vergleich zur Populationsgröße in der BRD:
A: > 15 %, B: 3-15 %, C: < 3 %, D: nichtsignifikante Population

Erhaltung Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit:
A: hervorragende Erhaltung, B: gute Erhaltung, C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Isolierung A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art: A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert

Art	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Kammolch (*Triturus cristatus*, 1166)	C	B	C	C
Steinbeißer (*Cobitis taenia*, 1149)	C	C	C	C
Groppe (*Cottus gobio*, 1163)	C	C	C	C
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, 1099)	B	B	C	B
Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, 1134)	C	B	C	C

Im Untersuchungsraum kommen weder FFH-Lebensräume vor, noch sind Vorkommen von Arten nach Anhang II der FFH-RL belegt.

Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden im folgenden Kapitel C.III. behandelt.

III. Erfassung der maßgeblichen Bestandteile

„Der § 48 d Abs. 4 LG NW bzw. § 19 c Abs. 2 BNatSchG differenziert bzw. konkretisiert die Erhaltungsziele, indem die Verträglichkeit von Plänen/Projekten auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beurteilt werden soll“ (FROELICH & SPORBECK 2002).

Zu den maßgebliche Bestandteilen in einem Vogelschutzgebiet gehören einerseits die signifikant vorkommenden **Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie**, andererseits deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtli-

che Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Nahrungsplätze, Schlafplätze) (FROELICH & SPORBECK 2002).

Die im **Referenzraum** vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind im Standarddatenbogen im Kapitel 3.2.a genannt. Regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richlinie werden im Kapitel 3.2.b des Standarddatenbogens zum VSG aufgeführt (s. Anlage 2).

Die im **Untersuchungsraum** vorkommenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden in der Tabelle 2 genannt.

Tabelle 2: Ziehende Vogelarten im potenziell betroffenen Untersuchungsraum (Quelle: OEKOPLAN 2003 a, OEKOPLAN 2005)

Dabei bedeutet:

BV Brutvogel
GV Gastvogel (Rast und Nahrung)
DZ Durchzügler (Rast im Gebiet für einige Stunden bis mehrere Wochen)

- **Ziehende Brutvogelarten und Nahrungsgäste gemäß Anhang I der VS-RL**

Art	**Status**	**Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)**
Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)	GV	Baggerseen im nordöstlichen Teil des UG gehören zum Nahrungsgebiet (SUDMANN 1998)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	GV	Das UG gehört zum Nahrungsgebiet der Brutpaare, die in verschiedenen Gebieten im Deichvorland brüten (u. a. Bislicher Insel, Bienener Altrhein) (SUDMANN 1998)

- **Ziehende Brutvogelarten und Nahrungsgäste, die <u>nicht</u> im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind**

Art	**Status**	**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**
Löffelente (*Anas clypeata*)	GV	Rast- und Nahrungsgebiete nur in den Baggerseen (SUDMANN 1998)
Tafelente (*Aythya ferina*)	GV	Rast- und Nahrungsgebiete nur in den Baggerseen
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	GV/BV	UG ist Rast- und Nahrungsgebiet (SUDMANN 1998), Balzflüge über Ackerflächen deuten auf Brutversuche hin
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)	GV	Nahrungsgebiete auch auf den Ackerflächen und Grünländern
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	GV	Nahrungsgebiete an den ruderalisierten Böschungen der Baggerseen

- **Durchzügler und Wintergäste gemäß Anhang I der VS-RL**

Art	**Status**	**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**
Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)	GV	Rastplätze nur im deichnahen Grünland im äußersten Nordwesten des UG (SUDMANN 1998)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)	GV	Rastplätze nur im deichnahen Grünland im äußersten Nordwesten des UG (SUDMANN 1998)
Zwergsäger (*Mergus albellus*)	GV	Rastgebiete nur in den Baggerseen (SUDMANN 1998)
Kornweihe (*Circus cyanus*)	GV	Ackerflächen im Untersuchungsbereich werden als Nahrungsgebiete genutzt
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)	GV	UG (v. a. deichnahe Grünlandflächen) wird in geringer Anzahl zum Äsen aufgesucht

- **Durchzügler und Wintergäste, die <u>nicht</u> im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind**

Art	**Status**	**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**
Saatgans (*Anser fabalis*)	GV/DZ	UG (v. a. Ackerflächen) wird recht regelmäßig zum Äsen aufgesucht, rel. wenige Ind.; nächstgelegener Schlafplatz am Lohrwardt- und Roosenhofsee (SUDMANN 1998/NZ-KLEVE 2001)
Blässgans (*Anser albifrons*)	GV/DZ	UG (v. a. Grünlandflächen) wird recht regelmäßig zum Äsen aufgesucht, Schwärme arkt. Wildgänse (überwiegend Blässgänse) bestehen max. aus mehreren Tausend Ind., nahegelegener Schlafplatz am Lohrwardt- und Roosenhofsee (SUDMANN 1998/NZ-KLEVE 2001)
Pfeifente (*Anas penelope*)	GV/DZ	Rastgebiete in den Baggerseen im Norden des UG (BSAB Vahnum/Bergen) (OEKOPLAN 2005)
Schellente (*Bucephala clangula*)	GV/DZ	Rastgebiete in den Baggerseen im Norden des UG (BSAB Vahnum/Bergen) (OEKOPLAN 2005)

Das Untersuchungsgebiet wird von einigen Arten aufgesucht, deren Vorkommen für die Meldung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ausschlaggebend war. Hierzu gehören folgende Vogelarten:

Singschwan,
Zwergschwan,
Blässgans,
Saatgans,
Weißwangengans (Nonnengans),
Löffelente,
Tafelente,
Zwergsäger,
Uferschnepfe,
Flussseeschwalbe,
Wiesenpieper.

IV. Auswirkungen der Maßnahmen auf den Referenz- und Untersuchungsraum

1. Wirkfaktoren bei einer Beibehaltung der Festsetzungen im Regionalplan

Eine vollständige Verfüllung des geplanten Abgrabungsgewässers würde mit einer Vielzahl an Lkw-Fahrten verbunden sein, da eine Rheinanbindung nicht möglich ist. Die gesamte, im BSAB entnommene Kiesmenge (rd. 3,3 Mio. m^3) müsste durch Fremdmassen ersetzt werden. Daher wäre für die Dauer der Verfüllung ein **hohes Verkehrsaufkommen**, das mit **Lärm** und **Abgasemissionen** einher geht, zu erwarten.

Durch die **komplette Verfüllung des geplanten Abgrabungsgewässers** würden Arten, die dieses während der Abgrabungszeit genutzt haben, ihren **Lebensraum verlieren**. Hierzu gehören möglicherweise auch streng geschützte Arten, wie z. B. die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), welche in Abgrabungsflächen einen Sekundärlebensraum gefunden hat.

Weitere Arten, die einen Teil ihres Lebensraumes verlieren werden, sind solche, die Baggerseen auch während der Betriebszeit nutzen. Dieses betrifft Vogelarten, die derzeit die Abgrabungsgewässer im nördlichen Untersuchungsgebiet aufsuchen z. B. Tafelente (*Aythya ferina*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schellente (*Bucephala clangula*) und Pfeifente (*Anas penelope*).

Arten, die durch eine vollständige Verfüllung mit einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung einen **Zugewinn an (Teil-)habitaten** erfahren werden, sind solche, die die Ackerflächen im BSAB derzeit nutzen, und diese aufgrund der geplanten vollständigen Verfüllung mit einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung auch in Zukunft wieder nutzen könnten. An dieser Stelle sind vor allem die am Unteren Niederrhein überwinternden arktischen Gänse (Bläss-, Saat- und Weißwangengänse) zu nennen.

2. Wirkfaktoren bei einer Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans

Bei einer Rekultivierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes würde sich das **Artenspektrum** im Vergleich zur Betriebszeit wiederum **ändern**. (Auf die Änderung des Artenspektrums, welche durch die eigentliche Auskiesung bedingt sein wird, wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen; vgl. OEKOPLAN 2003 a). Die Artenzahl würde sich erhöhen, da sich in den naturnah zu gestaltenden Flachwasserzonen mit ihren flachen Uferbereichen, Röhrichten und Hochstaudenfluren Wasser- und Röhrichtvögel als Brutvögel ansiedeln würden.

V. Untersuchung der Erheblichkeit

1. Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Abgrabung

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ (OEKOPLAN 2003) kommt zu der Schlussfolgerung, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen des geplanten Abgrabungsvorhabens nahezu ausschließlich die Nutzung der unstrukturierten Ackerflächen für die arktischen Wildgänse und einige wenige Offenlandarten betreffen. Aufgrund der vorliegenden Individuendichten bzw. der Frequentierung der Flächen können die Auswirkungen als nicht nachhaltig und insgesamt unerheblich eingestuft werden, so dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgehen wird (siehe auch OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG 2003 b: Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Mai 2003).

2. Konzept der LÖBF zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat eine „gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung“ des Vogelschutzgebietes erarbeitet. Nach einer Auswertung verschiedener Datengrundlagen wurde eine Einteilung des Vogelschutzgebietes in drei Zonen mit unter-schiedlich hoher Bedeutung im Sinne der Schutzziele vorgenommen.[3] Eine Übersicht über die Lage des BSAB innerhalb der von der LÖBF beschriebenen Flächen bietet die Karte im Anhang (Anlage 1).

Für eine detaillierte Beschreibung dieses Konzeptes sei auf das Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 16.08.2005 bzw. auf die „Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) Teil B Teilbereich VSG "Unterer Niederrhein" und Umgebung“ (OEKOPLAN 2006 c) verwiesen.

Eine Abgrabung im BSAB Bislich – Vahnum wäre nach den Vorgaben der LÖBF erlaubt, denn nur ein kleiner Grünlandbereich im Südwesten des BSAB befindet sich in der sog. „Tabuzone“ **(Bereich a)**. Diese Fläche liegt jedoch außerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. Ackerflächen mit > 45 % Fraßschäden durch Gänse sowie Flächen, die weniger als 45 % Fraßschäden verzeichnen und weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem FFH-Gebiet liegen, machen dagegen einen großen Teil (ca. 90 %) des BSAB aus.

Auf der Grundlage dieser Einteilung des Vogelschutzgebietes hat die LÖBF überprüft, welche Flächen im VSG – außerhalb der „Tabuzone“ – unter welchen Bedingungen ggf. für Abgrabungen zur Verfügung stehen könnten:

Geplante Abgrabungen auf Ackerflächen mit mehr als 45 % Fraßschäden **(Bereich b)** sind einer besonderen Einzelfallprüfung zu unterziehen. In dem Umfang, in dem Gänseäsungsflächen verloren gehen, sollen funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Verhältnis 1 : 1 in das Vogelschutzgebiet einbezogen werden. Diese Kompensationsflächen sollen vor Beginn der Abgrabungen als Ersatz-Nahrungsbereiche für Wildgänse zur Verfügung stehen.

[3] „Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ – hier: gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung. Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 16.08.2005

Bei Abgrabungen auf Flächen mit einer bedeutenden Funktion für nordische Gänse **(Bereich c)** sind die geringsten Beeinträchtigungen der überwinternden nordischen Gänse zu erwarten, sofern diese Flächen vor Beginn der Abgrabungen durch entsprechende Flächen außerhalb des VSG im Verhältnis 1 : 1 kompensiert werden. Dieses soll durch den Einbezug von Acker- bzw. Grünlandflächen in das VSG geschehen. Bei Gesamtflächen unter 100 ha Größe wird gefordert, dass diese Bereiche unmittelbar an die bestehende VSG-Grenze angrenzen. Als Kompensationsflächen sollten primär Bereiche außerhalb des VSG gewählt werden, die regelmäßig von nordischen Gänsen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden und für die in den letzten Jahren oftmals mehr als 45 % Fraßschäden gemeldet wurden. Für Gebiete, die größer als 100 ha sind, sind auch Kompensationsbereiche in einer bestimmten Entfernung zum VSG denkbar. Dieser „Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen“ wird von der LÖBF (ebenso wie die übrigen o. g. Bereiche) kartographisch dargestellt.

Darüber hinaus muss bei möglichen Abgrabungen im VSG sicher gestellt werden, dass die Rekultivierung im Sinne des Natur- und Artenschutzes erfolgt.

3. Entwicklungsorientierte Bewertung

Übergeordnetes Ziel des entwicklungsorientierten Bewertungsansatzes bei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen ist es, potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebietes in die Betrachtung einzubeziehen. So sollen die Chancen, die sich durch landschaftspflegerische Maßnahmen für den Naturschutz einerseits und für die Durchführung von Projekten andererseits ergeben, vermehrt Beachtung finden. Konkret heißt dies, dass FFH-Verträglichkeitsstudien differenzierter, nämlich unter Beachtung des Entwicklungspotenzials einer Landschaft, durchgeführt werden sollten.

Dabei wird im Gegensatz zum Konzept der LÖBF bei im VSG geplanten Abgrabungen nicht pauschal von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Vielmehr werden neben den nordischen Gänsen auch andere Arten gemeinschaftlichen Interesses (d. h. Vogelarten nach Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL) sowie FFH-Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL betrachtet.

Finden die erwähnten Arten und Biotope im Anschluss an die Abgrabungsarbeiten verbesserte Existenzbedingungen vor, so ist dieses als positive Entwicklung anzusehen und zu beurteilen. Durch den Einbezug der übrigen „Schutzgüter“ und eine Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials werden die von der LÖBF auf der Grundlage des Gänseschutzes beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen modifiziert, so dass u. U. nur noch eine **geringe Erheblichkeit von Beeinträchtigungen** festzustellen ist.

Im Folgenden wird für den von der 21. GEP-Änderung betroffenen BSAB untersucht, wie die Besiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie „wertgebenden“ Arten bei den beiden unterschiedlichen Rekultivierungsmöglichkeiten sein werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Auswirkungen der beiden Rekultivierungsmöglichkeiten auf Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der VS-RL

Es bedeuten:

● = deutliche Präferenz gegenüber dem jeweils anderen Rekultivierungsvorschlag

◊ = keine Änderung gegenüber dem Status quo

	Beibehaltung der Festsetzungen im Regionalplan	Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans
Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der VS-RL:		
a) Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme (wie Rohrweihe, Tafelente, Zwergsäger))		●
b) Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation; des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren (wie Flussseeschwalbe)		●
c) Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen (wie Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Kiebitz, Uferschnepfe, Wiesenpieper)	◊	◊
d) Vogelarten der Weichholzauenwälder	◊	◊
e) arktische Gänse	●	

Von den **Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme** nutzen bisher Rohrweihe, Tafelente und Zwergsäger den Untersuchungsraum. (Tafelente und Zwergsäger halten sich jedoch nur auf den Baggerseen im nördlichen Untersuchungsraum, also außerhalb des BSAB, auf.) Bei einer naturnahen Gestaltung des Baggersees würden sich die Lebensraumbedingungen für Arten aus dieser Gruppe verbessern. **Rohrweihen** werden besonders von den vorgesehenen Röhrichten und Verlandungszonen profitieren. **Tafelenten** könnten nicht nur als Gastvögel, sondern auch als Brutvögel vorkommen, da sie ihre Nestern in der Ufervegetation (Schilf, Verlandungszonen) meso- bis eutropher Seen anlegen. Auch **Zwergsäger**, die sich nur im Winter im VSG aufhalten, bevorzugen schlammige Flachwasserzonen an ruhigen Buchten in Baggerseen. Aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und ihres Vorkommen in vergleichbaren Lebensräumen am Unteren Niederrhein sind darüber hinaus in naturnah gestalteten Baggerseen weitere Arten aus dieser Gruppe zu erwarten, z. B. **Krickente** (*Anas crecca*), **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) und **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*).

Mit Ausnahme der Rohrweihe würden sich diese Arten bei einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht im BSAB aufhalten.

Somit wäre für diese Gruppe von Vögeln eine Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans deutlich förderlicher als eine Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen in diesem Gebiet.

Aus der Gruppe der **Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren** konnte bisher nur die Flussseeschwalbe im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, allerdings nicht im BSAB Bislich - Vahnum, sondern in den Baggerseen im nordöstlichen Untersuchungsgebiet.

Bei einer Beibehaltung einer Wasserfläche könnten **Flussseeschwalben** auch den BSAB Bislich - Vahnum zur Nahrungsaufnahme nutzen. Eine ökologisch orientierte Ufergestaltung würde darüber hinaus dazu beitragen, dass sich auch Arten der feuchten Hochstaudenfluren im Gebiet aufhalten würden, z. B. **Bekassinen** (*Gallinago gallinago*) während der Zugzeit. Entlang der Wasserwechselzone würden Arten, die auch die Schlamm- und Kiesbänke des Rheins zur Nahrungsaufnahme nutzen, von der Beibehaltung eines Gewässers profitieren: Hierzu gehören mehrere Limikolen, wie z. B. **Grünschenkel** (*Tringa nebularia*), **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*) und **Bruchwasserläufer** (*Tringa glareola*).

Daher wäre für diese Gruppe von Vögeln eine Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans deutlich förderlicher als eine Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen in diesem Gebiet.

Von den **Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen** kommen bisher Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Kiebitz, Uferschnepfe und Wiesenpieper im Untersuchungsraum vor. Davon nutzen aber nur Kiebitze und Uferschnepfen auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des BSAB als Nahrungsgebiete, von Kiebitzen werden auch Bruten begonnen. (Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Bruterfolg jedoch unwahrscheinlich.)

Im Falle einer kompletten Verfüllung des Auskiesungsgewässers und einer landwirtschaftlichen Nutzung, die der heutigen Nutzung entspricht, würden sich diese Arten wieder in einer ähnlichen Verteilung einfinden. Es wäre also kaum eine Änderung des Status quo festzustellen.

Auch bei einer Teilverfüllung des Gewässers wäre für einige dieser Arten ein Vorkommen wahrscheinlich. Beispielsweise wäre damit zu rechnen, dass Löffelenten und Kiebitze die Flachwasserzonen bzw. Verlandungsbereiche zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Wiesenpieper könnten in den Randzonen des Baggersees, die zum Teil als extensive Grünländer bewirtschaftet werden sollen, Nahrung finden. Für diese Artengruppe verringert sich allerdings die Flächengröße, wobei mit der Löffelente jedoch auch eine Art in dieser Gruppe enthalten ist, die durchaus von ausgedehnten Flachwasserzonen profitiert.

Bei einer intensiven Ackernutzung, wie sie der heutigen Situation entspricht, wäre bei einer kompletten Verfüllung des Gebiets keine Änderung gegenüber dem Status quo festzustellen. Insgesamt würde sich für diese Vogelgruppe auch bei einer Teilverfüllung mit flachen Verlandungszonen und extensiven Grünländern gegenüber dem heutigen Zustand nichts Grundlegendes ändern.

Vogelarten der Weichholzauenwälder (wie Nachtigall und Pirol) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor und sind auch in Zukunft bei beiden Rekultivierungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. **Insofern wird sich für diese Arten gegenüber dem Status quo nichts ändern.**

Arktische Gänse (v. a. Bläss- und Saatgänse (*Anser albifrons, A. fabalis*)) wären bei einer Verfüllung mit einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung als Wintergäste zu erwarten. Voraussetzung für eine Nutzung von Ackerflächen durch arktische Gänse ist allerdings eine entsprechende Bewirtschaftung (z. B. Belassen von Ernterückständen auf den Äckern, kein Anbau von Zwischenfrüchten).

Bei der Beibehaltung einer Wasserfläche würden diese Arten zwar auch das Untersuchungsgebiet nutzen, jedoch wäre der für Gänse energetisch wertvolle Raum (d. h. Grünländer und Ackerflächen) deutlich kleiner. Der Baggersee würde lediglich zur Trinkwasseraufnahme genutzt werden. In Teilbereichen könnten Uferzonen durch eine entsprechende Herstellung von Grünländern aber auch als Gänseäsungsflächen gestaltet werden.

Dennoch würden arktische Gänse von einer Wiederverfüllung des geplanten Baggersees und einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung deutlich stärker profitieren als von einer Beibehaltung der Wasserfläche.

Fazit: Für die meisten Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie stellt sich eine Änderung des Regionalplans besser dar als eine Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gestaltung des Baggersees im Sinne des Arten- und Naturschutzes erfolgt, d. h., dass ausgedehnte Flachwasserzonen und flache Uferbereiche vorgesehen werden. Bei einer Wiederverfüllung der geplanten Abgrabung und einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung würde sich kaum die Möglichkeit einer Initiierung auentypischer Strukturen bieten.

VI. Vergleichende Betrachtung der Ergebnisse und Diskussion

Die ausgewertete FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (OEKOPLAN 2003) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Abgrabung keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wurde von den Naturschutzverbänden kritisiert, wobei hauptsächlich mit dem Verlust von Gänseäsungsflächen argumentiert wurde. Daher würde die geplante Abgrabung im Vogelschutzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen „wertgebender“ Arten führen.

Diese Einschätzung liegt auch dem neuen Bewertungskonzept der LÖBF zugrunde, welches den Schutz der nordischen Gänse als Maßgabe nimmt. Anders als es von der LÖBF beschrieben wird, handelt es sich bei den Zonen a bis c nach gutachterlicher Ansicht jedoch nicht um solche mit einer mehr oder weniger hohen Bedeutung im Sinne der Schutzziele, sondern um solche mit einer mehr oder weniger hohen Bedeutung für nordische Gänse (sowie in der Zone 1 ganz allgemein um FFH-Gebiete und NSG). Für eine gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist es jedoch nicht sinnvoll, ausschließlich Daten zu den überwinternden Wildgänsen und Projektberichte zu Gänsefraßschäden auszuwerten, da ein Großteil der Arten, die zur Qualität des Gebietes ebenfalls beitragen, unberücksichtigt bleibt. Schließlich besteht das VSG nicht nur aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von überwinternden Bläss-, Saat- und Weißwangengänsen genutzt werden. Da der Schutz der nordischen Gänse nach diesem Konzept absoluten Vorrang hat, wird allgemein von einer hohen Erheblichkeit geplanter Abgrabungen ausgegangen.

Aufgrund der isolierten Betrachtung von Äsungsflächen für nordische Gänse wird der Ansatz der LÖBF der für das Vogelschutzgebiet genannten Zielvorstellung (vgl. Kap. C.II.) jedoch nur teilweise gerecht, hat er doch de facto die Etablierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Folge, ohne die Vielfalt des Landschaftsraumes zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass bei der Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsstudien bisher lediglich ein „konservierender“ Ansatz verfolgt wird. Denn maßgeblich ist das aktuelle Vorhandensein von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL und von „wertgebenden“ Arten. Konservierend bedeutet, dass in einer Zeitschicht der Kulturlandschaftsentwicklung museal verharrt wird bzw. dass die „Residuen“ der bis heute abgelaufenen Geschichte erhalten und gepflegt werden sollen. Konservierung bedeutet aber Stagnation der landschaftlichen Entwicklung, was im Gegensatz zum Begriff der Kulturlandschaft und insbesondere zu dem einer dynamischen Auenlandschaft steht (vgl. KONOLD 1998). Der bei FFH-Vertraglichkeitsuntersuchungen anzuwendende „konservierende“ Ansatz stellt somit ein relativ starres Instrument dar und wird den eigentlichen Qualitäten eines Landschaftsraumes oftmals nur in unzureichender Weise gerecht.

In Zukunft sollten daher auch die Dynamik und das Entwicklungspotenzial einer Landschaft verstärkt berücksichtigt werden. Denn es stellt sich die Frage, warum man schützenswerte Lebensräume und Arten nicht auch fördern sollte. Wenn die entsprechenden Standortbedingungen gegeben sind – hierbei kann nachgeholfen werden - , ist es durchaus möglich, FFH-Lebensräume nicht nur zu erhalten und zu entwickeln, sondern auch neu anzulegen bzw. die Voraussetzungen für die Etablierung dieser Biotope (und ihrer charakteristischen Arten) zu schaffen. Wenn durch natürliche Prozesse Lebensräume andernorts neu entstehen, sollte es doch auch anerkannt sein, „Natur aus zweiter Hand“ zu schaffen, zumal Überschwemmungen in weiten Bereichen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ eine auentypische Ausprägung dieser Biotope fördern werden. Nach einer bestimmten Zeit, die für jeden FFH-Lebensraumtyp unterschiedlich ist, werden sich Struktur und Funktion dieser Lebensräume nicht mehr (oder nur unwesentlich) von den vorhandenen FFH-Lebensräumen unterscheiden.

Im Zuge der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsstudien sollte also nicht nur das aktuelle Vorkommen von NATURA 2000-Lebensräumen und Arten berücksichtigt werden, sondern auch das ökologische Potenzial der übrigen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (und in dessen Umgebung) gelegenen Flächen, welche derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Auf dieser Grundlage wurde das entwicklungsorientierte Bewertungskonzept entwickelt. Dort werden die Möglichkeiten, die sich projektbedingt für die Sicherung von „Natura 2000“ ergeben, bei der Bewertung berücksichtigt. So bleiben wertvolle Entwicklungspotenziale nicht ungenutzt, sondern werden sinnvoll in das Gesamtkonzept integriert.

Um allen Anforderungen an das Verfahren und das Ergebnis gerecht zu werden, wird für eine umfassende Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs ein kombiniertes Verfahren vorgeschlagen, das sowohl die Beurteilungen der LÖBF, als auch die des entwicklungsorientierten Bewertungsansatzes berücksichtigt.

Dafür ist jedoch eine gewisse Modifizierung des LÖBF-Konzeptes sinnvoll: So sollten Eingriffe nicht nur in der Zone b zugelassen, sondern auch in der Zone a nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden. Bei Abgrabungen in den Bereichen a und b besteht also eine hohe Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, was auf den Verlust von Flächen mit einer (sehr) hohen Bedeutung für arktische Gänse zurückzuführen ist. Die sich daraus ergebenden Kompensationsflächen müssen vor Beginn der Abgrabung im Verhältnis 1 : 1 als Ersatz-Nahrungsbereiche für Wildgänse zur Verfügung stehen. Dabei sind zwei Alternativen denkbar: Entweder sollen Ackerflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Grünländer umgewandelt werden, oder es soll eine langfristige Sicherung von Grünlandflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgen. Zu überlegen ist, ob diese Flächen in die Durchführung des im 6-jährigen Turnus stattfindenden Monitorings der „NATURA 2000“-Gebiete einzubeziehen sind. Bei Abgrabungen, die in Bereichen mit weniger als 45 % Fraßschäden liegen, muss der Umfang der Kompensationsflächen entsprechend angepasst werden.

Es ist nicht zu leugnen, dass der Untere Niederrhein ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Populationen der arktischen Gänse darstellt, und dass ihr Schutz langfristig gewährleistet sein muss. Daher ist es auch wichtig und richtig, dass Kompensationsflächen für Gänse zur Verfügung gestellt werden. Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ bietet zahlreichen auentypischen Arten Überwinterungs-, Rast- und Brut- bzw. Nahrungsräume, die für den Zusammenhalt des „NATURA 2000“-Netzes ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Wie im Kapitel C.V.3. beschrieben, würde eine Verfüllung des geplanten Baggersees aus Sicht der arktischen Gänse die bevorzugte Variante darstellen. Um die Vorteile, welche die Gestaltung eines naturnahen Gewässers für viele andere Vogelarten bewirken würde, nicht zugunsten der Gänse aufzugeben, wird das Konzept der LÖBF zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ herangezogen, d. h., es sollen Kompensationsflächen bereits vor Beginn der Abgrabung bereitgestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind die Auswirkungen der beiden Rekultivierungsmöglichkeiten auf Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der VS-RL folgendermaßen einzuschätzen (vgl. Tab. 4):

Tabelle 4: Auswirkungen der beiden Rekultivierungsmöglichkeiten auf Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der VS-RL **bei einer Sicherung von Kompensationsflächen**

Es bedeuten:

● = deutliche Präferenz gegenüber dem jeweils anderen Rekultivierungsvorschlag

◊ = keine Änderung gegenüber dem Status quo

	Beibehaltung der Festsetzungen im Regionalplan	Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans
Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der VS-RL:		
a) Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme (wie Rohrweihe, Tafelente, Zwergsäger))		●
b) Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation; des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren (wie Flussseeschwalbe)		●
c) Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen (wie Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Kiebitz, Uferschnepfe, Wiesenpieper)	◊	◊
d) Vogelarten der Weichholzauenwälder	◊	◊
e) arktische Gänse	◊	◊

Bei einer Genehmigung der 21. Änderung des Regionalplans würden Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme und solche der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren gefördert werden. Für Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen, für Arten der Weichholzauenwälder und für arktische Gänse wird bei beiden Rekultivierungsmöglichkeiten keine Änderung gegenüber der heutigen Situation zu erwarten sein.

Diese Kompensationsflächen könnten nordöstlich des BSAB Bislich-Vahnum und nördlich des BASB Vahnum - Bergen liegen (östlich der K 7). Diese außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Flächen würden zu einer sinnvollen Arrondierung des Vogelschutzgebietes führen und eine Biotopvernetzung fördern.

Fazit: Bei einer Verknüpfung des entwicklungsorientierten Bewertungskonzeptes mit dem (modifizierten) Bewertungskonzept der LÖBF werden die von der LÖBF postulierten erheblichen Beeinträchtigungen in einer Gesamtbeurteilung des BSAB abgeschwächt. Dadurch, dass vor Beginn der geplanten Abgrabung in Zukunft Kompensationsflächen für arktische Gänse dauerhaft gesichert werden sollen, wird die geplante Umwandlung der Verfüllung in offene Wasserflächen im BSAB Bislich - Vahnum keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Nach einer Rekultivierung, die im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen hat, ergibt sich ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial.

VII. Summationswirkungen

Die potenziellen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf Lebensräume und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung gem. FFH-RL und VS-RL in NATURA-2000 Gebieten können in ihrer Intensität durch andere Vorhaben im Umfeld verstärkt werden. Daher werden in den folgenden Abschnitten die sich im umgebenden Landschaftsraum befindlichen geplanten Projekte aufgeführt und in Bezug zu der hier vorliegenden Planung gesetzt.

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um den 4. Planungsabschnitt der DS-Bislich, welcher nach den vorliegenden Planungen zwischen dem Bereich „Treudtekath“ und dem „Stummen Deich“ realisiert werden soll und eine partielle Deichrückverlegung vorsieht. Mögliche negative synergetische Auswirkungen sind vor allem während der Bauzeit zu befürchten, da nach Beendigung der Deichbaumaßnahme der heutige Zustand prinzipiell wiederhergestellt wird und in den neuen Rheinvorlandflächen eher eine Extensivierung stattfinden wird. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Deichsanierung vor dem Beginn der Abgrabung durchgeführt wird, sind derzeit keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. Summierungen von Beeinträchtigungen zu ersehen.

- Deichplanungen der Deichschau Haffen-Mehr

  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 bis 3, welche zwischen dem „Stummen Deich“ und der Nordspitze des Lohrwardtsees realisiert werden sollen. Dabei ist aufgrund der relativen Nähe vor allem der 1. Planungsabschnitt relevant, welcher derzeit im Bereich der Abgrabung „Reckerfeld“ (s. u.) erstellt wird. Mit einer Fertigstellung dieses Deichabschnittes ist in den nächsten Jahren zu rechnen, so dass sich ebenfalls keine bauzeitlichen Überschneidungen mit der hier vorliegenden Planung ergeben können. Bei den nördlich anschließenden Deichabschnitten sind zeitliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben möglich, jedoch sind aufgrund der räumlichen Distanz und der jeweils verbleibenden Flächen (abschnittsweise Bauausführung der Deichsanierung) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu ersehen.

- Quarz- und Quarzittagebau Reckerfeld

  Nordwestlich des „Stummen Deiches“ hat die genehmigte Abgrabung Reckerfeld bereits begonnen. Eine zeitliche Überschneidungen mit dem Abbaubetrieb der Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ ist unwahrscheinlich. Nach dem Abschluss der Abgrabungstätigkeiten im Bereich Reckerfeld soll praktisch dieser gesamte Bereich wiederverfüllt und überwiegend als landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt werden. Dieser Bereich steht dann prinzipiell entsprechend dem heutigen Zustand wieder zur Verfügung, so dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. der relevanten Entwicklungsziele zu ersehen sind.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG. Bei den zwei noch beantragten Flächen innerhalb dieses BSAB handelt es sich um kleinere Restflächen. Dabei kann es allenfalls mit der Abgrabung von Dr. Boettger zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen ist.

- Kiesabgrabung Marwick

  Es handelt sich um eine fast abgeschlossene Vorlandabgrabung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG südlich der Ortschaft Bislich, welche nach der angestrebten Rekultivierung im Kernbereich eine auentypische Gewässerstruktur mit Anschluss an den Rhein aufweist. Die umliegenden Bereiche sind im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Wiesenvögeln und arktischen Wildgänsen optimiert worden. Eine zeitliche Überschneidung findet nicht statt.

- BSAB Marwick

  Zum BSAB Marwick liegen noch keine konkreten Angaben zum möglichen Beginn einer Abbautätigkeit vor. Daher können zur Zeit keine Angaben zu möglichen zeitlichen Überschneidungen gemacht werden. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Rekultivierungsziel ist eine Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen. Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen auf das Gebiet Bislich-Vahnum unwahrscheinlich.

- Abgrabungen im Bereich „Visselbruch-Jöckern“

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH und Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser, welche im Gesamtkonzept „Visselbruch-Jöckern“ zusammenfassend beurteilt worden sind. Für alle Abgrabungsbereiche liegt bereits eine Abgrabungsgenehmigung vor. Da diese Flächen ebenfalls in die bereits genannte zeitliche Staffelung einbezogen werden, sind wesentliche Überschneidungen derzeit nicht zu ersehen.

- Abgrabungen im Bereich Diersfordter Waldsee

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH. Der überwiegende Teil des BSAB ist bereits ausgekiest. Bei den noch zu genehmigenden Flächen kann es zu zeitlichen Überschneidungen kommen. Das Rekultivierungskonzept ist eingebunden in das Gesamtkonzept für den Diersfordter Waldsee. Aufgrund der Entfernung zum BSAB Bislich-Vahnum werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabungserweiterung zu ersehen sind.

VIII. Prüfung der Alternativen

Nach Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie ist die Suche nach möglichen Alternativen vorgeschrieben. Lässt sich das Planungsziel (Abgrabung mit dem Rekultivierungsziel „offene Wasserfläche“) an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Dem stehen jedoch im vorliegenden Fall folgende Gründe entgegen:

- **Qualität der Lagerstätten**

  Kies- und Sandlagerstätten sind in dieser Qualität, Mächtigkeit und Sortierung im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf nicht an anderer Stelle (außerhalb der Rheinaue) zu finden. Starke Beimischungen nicht wirtschaftlich zu nutzender Bestandteile erhöhen in anderen Bereichen die zu fördernden Sand- und Kiesmengen und damit den direkten Flächenverbrauch. Auch die Mächtigkeit der Schichten ist in anderen Bereichen wesentlich geringer, was ebenfalls einen erhöhten Flächenverbrauch zur Folge hat. Dieses gilt auch für das Kies-Sand-Verhältnis.

- **Bestehende Infrastruktur kann genutzt werden**

  Traditionell wird in der Rheinaue seit Langem Kies und Sand gewonnen. Die bereits bestehenden Verladeanlagen, Betriebsgebäude und Transportwege können genutzt werden und ein Neubau an anderer Stelle, der einen weiteren Flächenverbrauch bedeuten würde, ist nicht notwendig.

- **Hoher Bedarf an qualitativ hochwertigem Sand und Kies**

  Hauptverwendungszweck für die Rohstoffe Sand und Kies ist die Verwendung zur Herstellung für Mörtel und insbesondere Beton. Es bestehen hohe qualitative Anforderung (z. B. Festigkeit, Kornform, Kornoberfläche, Raumbeständigkeit, Affinität zu Bindemittel), die durch Recyclingprodukte nur unzureichend abgedeckt werden können. Ferner sind dem Einsatz von Recyclingbaustoffen aufgrund ihrer Umweltverträglichkeit und der zur Verfügung stehenden Mengen oftmals Grenzen gesetzt. Zudem machen die Sortierung, Bearbeitung und Verteilung dieser Stoffe ein hohes Verkehrsaufkommen erforderlich. Kies und Sand sind somit ein unverzichtbarer Rohstoff, der auch in Zukunft in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen muss.

IX. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Wenn Alternativlösungen nicht vorhanden sind, so ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, welche die Verwirklichung des zur Debatte stehenden Planes oder Projektes erfordern. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören die Gründe „Gesundheit des Menschen“, „öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung“, „Schutz der Zivilbevölkerung“, „maßgebliche günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“ und auch wirtschaftliche Interessen oder solche sozialer Art. Projekte, die ganz und gar im Interesse von Unternehmen bzw. Einzelpersonen liegen, werden nicht als dazugehörig betrachtet. Für das BSAB Bislich - Vahnum sind dabei die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- **Gesundheit des Menschen**

  Durch die naturnahe Rekultivierung des Abgrabungsgewässers wird sich die Qualität des Landschaftsbildes des Unteren Niederrheins, das heute in weiten Bereichen durch intensive genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt wird, deutlich erhöhen. Es können sich auentypische Gewässerstrukturen entwickeln, die von Röhrichtzonen umgeben sind und einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

  Der NaturFreizeitverbund Niederrhein (NFN) erstellt z. Zt. für das Gebiet zwischen Rees und Wesel ein Nutzungskonzept, in dem die Anforderungen von Freizeit und Tourismus optimal integriert und mit denen des Naturschutzes und des Gewerbes abgestimmt werden. Das hier beschriebene Vorhaben liegt innerhalb des NFN-Projektgebietes. Aufgrund des Rekultivierungszieles „naturnahe Entwicklung“ ist es Teil des angestrebten Biotopverbundes.

  An rekultivierten Abgrabungsgewässern (außerhalb des BSAB Bislich-Vahnum) sollen an geeigneten Stellen Segel- oder Surfnutzung und Badebetrieb ermöglicht und das Gebiet durch ein attraktives Fahrrad- und Wanderwegenetz zu erschlossen werden. Die Voraussetzungen für eine natur- und landschaftsgebunden Erholung werden somit durch die Abgrabungen deutlich verbessert werden, und die ganze Region wird eine Attraktivitätssteigerung erfahren.

  Die genannten Aspekte sind insbesondere durch die Lage des NFN-Gebietes in der Ballungsrandzone des Ruhrgebietes von großer Bedeutung und für die Gesundheit der dort lebenden Bevölkerung extrem wichtig. Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an derartigen Bereichen besteht. Der Freizeitdruck auf die Region ist heute schon sehr hoch und wird aufgrund der sozialen und demographischen Entwicklung in Zukunft noch weiter zunehmen.

  Eine Verlagerung der Abgrabungsbereiche in bisher noch nicht betroffene Gebiete hat zudem eine Erhöhung des Flächenbedarfs und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Straßen zur Folge (s. Kap. C.IV.1.). Beides sind Faktoren, die sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

- **Maßgebliche günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt**

  Die geplante Abgrabung bietet schon während der Abbauphase und insbesondere nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zahlreichen am Unteren Niederrhein selten geworden Lebensräumen und Arten eine optimale Entwicklungsmöglichkeit. Zu nennen sind insbesondere die Hochstaudenfluren und Röhrichte und die Ufer mit einjähriger Vegetation – allesamt Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In ihnen finden stark spezialisierte Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum.

  Diese Lebensräume waren früher in der Region weit verbreitet und sind heute insbesondere durch die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung weitestgehend verdrängt worden. Durch die geplanten Abgrabungen mit einer anschließenden ökologisch orientierten Rekultivierung besteht nun die Chance, verloren gegangene Bestandteile der ursprünglichen Auenlandschaft am Niederrhein wieder dauerhaft zu etablieren.

- **Wirtschaftliche und soziale Interessen**

  Zur Sicherung einer kontinuierlichen Rohstoffversorgung ist es unumgänglich, neue Abbauflächen auszuweisen. Recyclingstoffe sind nur bedingt einsetzbar. Die Qualität der Kiese und Sande ist im Bereich der Rheinaue besonders hochwertig, so dass es sich um ein besonders abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen handelt.

Der Abbau dieser Lagerstätten schafft Arbeitsplätze, die in der eher strukturschwachen Region von besonderer Bedeutung sind. Jobalternativen für die heute bereits bei den Kiesunternehmen Beschäftigten gibt es kaum.

So sollen auch die geplanten Nachfolgenutzungen des NaturFreizeitverbundes Niederrhein (NFN) die Schaffung neuer Existenzen und Arbeitsplätze fördern und den regionalen Strukturwandel vorantreiben.

Auch die bereits durch das Unternehmen getätigten Aufwendungen und Investitionen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Verlagerung des BSAB in andere Bereiche wäre mit einem zusätzlichen hohen finanziellen Aufwand verbunden.

X. Sicherstellung der Kohärenz

In unserer zunehmend stärker fragmentierten und überformten Kulturlandschaft ist die Berücksichtigung der funktionalen und räumlichen Kohärenz (= Zusammenhang) von Schutzgebietssystemen von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Naturschutz. Viele Arten und Lebensraumtypen können nicht isoliert in Schutzgebietssystemen erhalten werden, da sie auf bestimmte Wechselbeziehungen mit ihrer Umwelt angewiesen sind. Diesen Forderungen wird durch Artikel 10 der FFH-RL Rechnung getragen, der die Förderung „verbindender Landschaftselemente“ unter Berücksichtigung von funktionalen Aspekten der Kohärenz, wie z. B. Wanderung, Ausbreitung und Genaustausch über das Netz der gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus vorschreibt. Dabei handelt es sich z. B. um Trittsteine und lineare Strukturen wie Flussauen oder Hecken. Wird ein Projekt oder Plan zugelassen, so ist bei einer Beeinträchtigung ein vollständiger Funktionsausgleich für das europäische Netz „Natura 2000“ zu gewährleisten.

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit dem Rheinstrom und seinen begleitenden Auenflächen ist wichtiger Bestandteil eines internationalen Biotopverbundsystems. Es bildet die direkte Verbindung zu den Auenbereichen der Niederlande und stellt einen wichtigen Trittstein für zahlreiche Zugvögel dar.

So wird das Vogelschutzgebiet von zahlreichen Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Als Besonderheit sind die bis zu 200.000 arktischen Gänse, die alljährlich das Gebiet im Winter aufsuchen, zu nennen. Sie sind insbesondere auf die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes angewiesen, die jedoch in engem Kontakt zu Wasserflächen stehen müssen. Auch Singschwan, Zwergschwan und Zwergsäger sind u. a. regelmäßig im Winter anzutreffen. Als Brutvögel der extensiv genutzten Grünlandbereiche sind der Kiebitz, der Wachtelkönig und die Bekassine zu nennen. Der Flussregenpfeifer besiedelt die sandigen Ufer des Rheins und der Abgrabungsgewässer, während der Teichrohrsänger die angrenzenden Röhrichte und Hochstaudenfluren aufsucht. Pirol und Nachtigall brüten in den Auwäldern, und die Flussseeschwalbe hat auf speziellen Flößen, die auf den Abgrabungsgewässern errichtet werden, einen Ersatzlebensraum gefunden.

Durch die Schaffung offener Wasserflächen innerhalb des ausgewiesenen BSAB gehen die landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Als Ersatz werden gleichwertige Kompensationsflächenflächen zur Verfügung gestellt und langfristig gesichert. Diese müssen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum bestehen Vogelschutzgebiet “Unterer Niederrhein“ stehen. Auf diese Weise bleibt die Lebensgrundlage für die arktischen Wildgänse und die wiesenbrütenden Arten in vollem Umfang erhalten.

Innerhalb der Abgrabungsfläche entsteht ein naturnahes Gewässer, das von auentypischen Vegetationsbeständen (Röhricht, Auwald, annuelle Uferfluren) umgeben sein wird. So werden zusätzliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen, die zwar als typisch gelten, in dieser Ausprägung und Ausdehnung am Niederrhein heute aber nicht mehr anzutreffen sind.

Insgesamt wird sich am Unteren Niederrhein eine abwechslungsreiche Auenlandschaft entwickeln, die sowohl durch naturnah gestaltete Gewässer, als auch durch ausgedehnte, extensiv genutzte Grünlandbereiche geprägt sein wird. Die Teilbereiche stehen untereinander in engem Kontakt und Austausch und bilden einen funktionsfähigen Landschaftsraum. Dabei wird sich die gesamte Gebietskulisse über das bestehende Vogelschutzgebiet hinaus erstrecken und auch Flächen, die heute noch nicht den Bestimmungen von „Natura 2000“ unterliegen, einbeziehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bestehende Kohärenz des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vollständig erhalten, wenn nicht sogar verbessert wird.

D. FAZIT

Für die vorliegende Bearbeitung wurden sowohl vorhandene Studien und Unterlagen ausgewertet, als auch neue Methoden entwickelt, die auch bereits in die „Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) – Teil B“ eingeflossen sind (OEKOPLAN 2006 c). So erfolgte nach umfassender Recherche der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen eine detaillierte Analyse des Landschaftsraumes „Unterer Niederrhein“. Besonderer Wert wurde dabei neben der Erfassung des heutigen Zustandes auf die Berücksichtigung der landschaftlichen Entwicklungspotenziale gelegt.

Auf dieser Grundlage wurde in einem nächsten Schritt die Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Zur Ermittlung wurde sowohl die bereits erarbeitete FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ausgewertet, als auch das Bewertungssystem der LÖBF, das auf der Grundlage der ermittelten Gänsefraßschaden erstellt wurde, eingearbeitet. Der gewünschte ganzheitliche Bewertungsansatz machte jedoch parallel einen zusätzlichen Bewertungsschritt erforderlich, der sich an den Entwicklungspotenzialen des Landschaftsraumes orientierte (s. Projektablauf-Schema). Aus der Zusammenführung dieser drei Bewertungsschritte konnte insgesamt eine geringe Gesamterheblichkeit des Eingriffs abgeleitet werden.

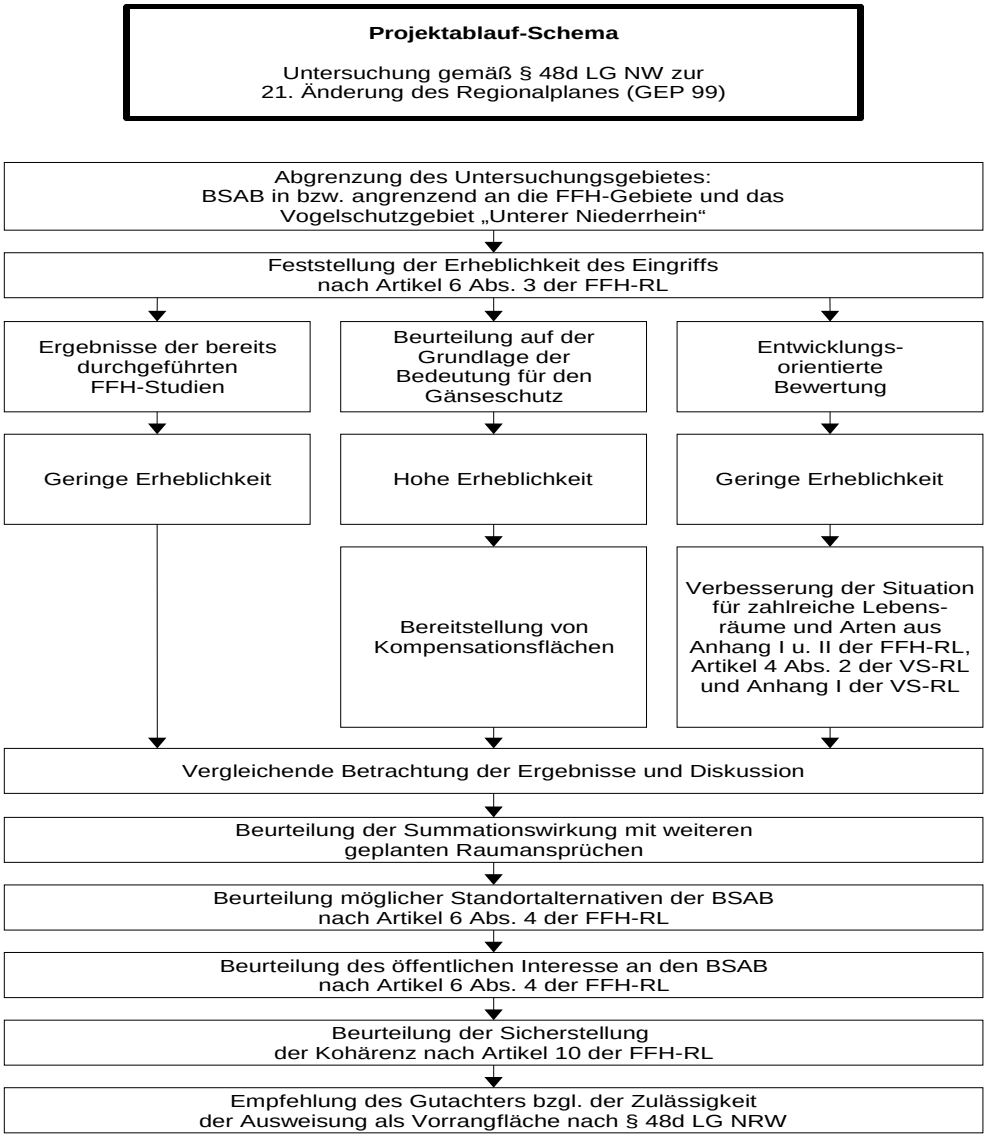

Der qualitative Vergleich des Ausgangszustandes mit dem geplanten Sollzustand zeigt, dass bei einer Belassung des heutigen Zustandes praktisch keine auentypischen Entwicklungsperspektiven im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten sind. Dagegen kann der vorgesehene Soll-Zustand eine naturnahe Entwicklung mit der Schaffung vielfältiger auentypischer Habitatstrukturen initiieren, wobei insbesondere der ausgedehnte Biotopschutzbereich im Südosten der Antragsfläche hervorzuheben ist. Neben der Schaffung von FFH-Lebensräumen werden geeignete Habitatstrukturen für verschiedene Arten der Vogelschutz-Richtlinie geschaffen, so dass die vorgesehene Rekultivierung der Abgrabung in Einklang mit den Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes „Unter Niederrhein“ steht.

Summationswirkungen sind nicht zu erwarten und Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Die Kohärenz des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ bleibt erhalten und wird für einige Arten sogar verbessert.

Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer optimalen ökologischen Rekultivierung keine Auswirkungen entstehen, welche die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ erheblich beeinträchtigen können.

E. LITERATUR

BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24.

DIERSCHKE, H. & G. BRIEMLE (2002): Kulturgrasland – Wiesen, Weiden und verwandte Staudenfluren; in: Ökosysteme Mitteleuropas aus geobotanischer Sicht.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

FFH-RL = FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (Abl. EG Nr. L 305 vom 27.10.1997, S. 42).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.

HEUSCH-ALTENSTEIN, A. (1992): Beitrag zur Erhaltung und Pflege historisch geprägter Kulturlandschaften: Pilotprojekt Bedburg-Hau / Niederrhein; Beiträge zur Landesentwicklung 47.

KONOLD, W. (1998): Raum-zeitliche Dynamik von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen; in: Naturschutz und Landschaftsplanung 30, 8/9: 279-284.

KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften – Biozönologie.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) (2005 a): „Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ – hier: gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung. Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 16.08.2005

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) (2005 b) [Hrsg.]: Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005 – Grundlagen – Zustand –Entwicklung; LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/2005.

MOOIJ, DR. J. H. (1997): RAMSAR-Gebiet: “Unterer Niederrhein”; in: Tagungsband: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung – Schwerpunkt “Unterer Niederrhein”. Tagung vom 27. bis zum 29. November 1996.

MUNLV NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW – Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes.

MURL NRW (2000): Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ (Runderlass des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT VOM 26.04.2000).

OEKOPLAN INGENIEURE AG, Zürich und Rees (2002 a): Projekt „Gesamtkonzept für den Bereich Visselbruch-Jöckern“ – FFH-Verträglichkeitsstudie

OEKOPLAN (2002 b): Abgrabung Bergerfurth – 5. Erweiterung. Landschaftspflegerischer Begleitplan

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (Mai 2003 a): Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (November 2003 b): Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ – Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Mai 2003

OEKOPLAN (2006 a): Perspektiven der Landschaftsentwicklung im Rheinstromtal zwischen Duisburg und den Niederlanden. Unveröffentlichtes Gutachten.

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2006 b): FFH - Verträglichkeitsstudie zur regionalplanerischen Bewertung der Abgrabung Diersfordt - Erweiterung Histenbruch (Entwurf)

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2006 c): Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) Teil B - Teilbereich VSG "Unterer Niederrhein" und Umgebung.

SUDMANN, S. (1998): Fachliche Grundlagen für die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ 1983 und 1988. Gutachten im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, Kreisverbände Kleve und Wesel.

TITTIZER, T.& F. KREBS [Hrsg.] (1996): Ökosystemforschung: Der Rhein und seine Auen - eine Bilanz.

VERBÜCHELN, Dr. G. (1997): Vegetationskundliche Charakteristika der „wertvollen Kulturlandschaft“ Unterer Niederrhein – Status quo, Entwicklungspotentiale, Leitbilder; in: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung Schwerpunkt „Unterer Niederrhein“. Tagungsband. Hrsg.: Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (Abl. EG NR. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch die Richtlinie 85/411/EWG vom 25.07.1985 (Abl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1985, S.33), durch die Beitrittsakte von 1985 (Abl. EG Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und durch die Richtlinie 91/244/EWG vom 06.03.1991 (Abl. EG Nr. L 115 vom 08.05.1991, S. 41), durch die Richtlinie 94/24/EG vom 08.06.1994 (Abl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9) und durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

WOIKE, M. (1994): Grünlandschutz am Niederrhein; in: LÖLF-Mitteilungen 19, 1: 72-76.

ANHANG

Anlage 1: Karte

Tabuzonen - NSG, FFH oder Grünland außerhalb von FFH und NSG mit Fraßschäden > 45%

Fraßschäden > 45%

Fraßschäden < 45%

BSAB Bislich-Vahnum

Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

Antragsfläche

geplante Teilverfüllung (späterer terrestrischer Bereich)

Kommission der Europäischen Gemeinschaft

DG XI.D.2

N A T U R A 2 0 0 0

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten

und

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

S T A N D A R D - D A T E N B O G E N

EUR-15-Version

Fassung vom 27. Mai 1994, auf den neuesten Stand gebracht zur Einbeziehung der in der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. L 1 vom 1.1.1995, S.135-137) enthaltenen Neufassungen
und
der März-1995-Version von Eurostat-NUTS-Regionen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	2	0	3	4	0	1

1.3. Ausfülldatum

1	9	9	5	1	1

1.4. Fortschreibung

2	0	0	4	1	1

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	2	0	4	3	0	2
D	E	4	3	0	5	3	0	2
D	E	4	1	0	3	3	0	1

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	2	0	3	3	0	2
D	E	4	4	0	5	3	0	3
D	E	4	3	0	5	3	0	3

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1	9	8	3	0	9

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	2	0	3	4	0	1

1.3. Ausfülldatum

1	9	9	5	1	1

1.4. Fortschreibung

2	0	0	4	1	1

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	1	0	1	3	0	1
D	E	4	2	0	2	3	0	1
D	E	4	2	0	4	3	0	3

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	2	0	5	3	0	2
D	E	4	3	0	4	3	0	2
D	E	4	4	0	6	3	0	1

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1	9	8	3	0	9

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	2	0	3	4	0	1

1.3. Ausfülldatum

1	9	9	5	1	1

1.4. Fortschreibung

2	0	0	4	1	1

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	2	0	4	3	0	1
D	E	4	1	0	2	3	0	2
D	E	4	3	0	5	3	0	5

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	2	0	4	3	0	5
D	E	4	3	0	5	3	0	1
D	E	4	1	0	4	3	0	2

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1	9	8	3	0	9

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	2	0	3	4	0	1

1.3. Ausfülldatum

1	9	9	5	1	1

1.4. Fortschreibung

2	0	0	4	1	1

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	1	0	3	3	0	2
D	E	4	1	0	3	3	0	3
D	E	4	4	0	5	3	0	1

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	1	0	4	3	0	1
D	E	4	2	0	4	3	0	6
D	E	4	2	0	3	3	0	3

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1	9	8	3	0	9

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge			*Breite*			
E	6	25	34	51	42	54

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

2027,1

2.3. Erstreckung (km)

0

2.4. Höhe über NN (m):

Min.	*Max.*	*Mittel*
8	70	20

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer	Name des Verwaltungsgebiets	Anteil (%)
DEA12	Duisburg	3
DEA1B	Kleve	58
DEA1F	Wesel	39
	Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets	0

2.6. Biogeographische Region

alpin	atlantisch	boreal	kontinental	makaronesisch	mediterran
	X				

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Anhang I - Lebensräume

Kennziffer	Anteil (%)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungs-zustand	Gesamt-beurteilung
3150	3	A	C	A	A
3260	< 1	B	C	B	B
3270	< 1	A	C	B	B
6430	< 1	B	C	B	B
6510	< 1	B	C	B	B
91E0	< 1	B	C	B	B
91F0	< 1	C	C	C	C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
A	2	2	9	Alcedo atthis		p 1-5					C			C			C			C
A	0	2	1	Botaurus stellaris				i P			C		B				C		B	
A	0	4	5	Branta leucopsis			i 501-1000				C		B				C			C
A	1	9	7	Chlidonias niger		p = 69				B		A			A			A		
A	0	3	1	Ciconia ciconia		p = 1					C		B			B			B	
A	0	8	1	Circus aeruginosus		p > 2					C		B				C		B	
A	1	2	2	Crex crex		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	3	7	Cygnus columbianus bewickii			i 101-250				C		B				C		B	
A	0	3	8	Cygnus cygnus			i 11-50				C			C			C			C
A	1	0	3	Falco peregrinus				i P			C			C			C			C
A	2	7	2	Luscinia svecica		p 6-10					C		B				C			C
A	0	6	8	Mergus albellus			i 101-250				C		B				C		B	
A	0	7	3	Milvus migrans		p = 2					C			C		B				C
A	0	9	4	Pandion haliaetus				i P			C		B				C		B	
A	1	5	1	Philomachus pugnax				i 101-250			C	A					C		B	
A	1	4	0	Pluvialis apricaria				i 1001-10.000			C		B				C		B	
A	1	1	9	Porzana porzana		p 1-5					C	A					C	A		
A	1	9	3	Sterna hirundo		p ~ 130					C		B				C		B	
A	1	6	6	Tringa glareola				i 51-100			C		B				C		B	

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
A	2	9	7	Acrocephalus scirpaceus		p 101-250					C	A					C	A		
A	0	5	4	Anas acuta				i 51-100			C			C			C			C
A	0	5	6	Anas clypeata		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	2	Anas crecca		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	0	Anas penelope			i > 1000				C		B				C			C
A	0	5	5	Anas querquedula		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	1	Anas strepera		p ~ 40					C		B			B			B	
A	0	4	1	Anser albifrons			i > 150000		A			A					C	A		
A	0	3	9	Anser fabalis			i >10.000				C	A					C		B	
A	2	5	7	Anthus pratensis		p 51-100					C		B				C		B	
A	0	5	9	Aythya ferina		p 6-10					C		B				C		B	
A	1	3	6	Charadrius dubius		p 51-100					C	A					C	A		
A	1	5	3	Gallinago gallinago		p 1-5					C		B				C			C
A	1	5	6	Limosa limosa		p 101-250					C	A				B		A		
A	2	7	1	Luscinia megarhynchos		p 51-100					C	A					C	A		
A	0	7	0	Mergus merganser			i 101-250				C		B				C		B	
A	1	6	0	Numenius arquata		p 6-10					C		B				C		B	
A	3	3	7	Oriolus oriolus		p 6-10					C		B				C		B	
A	2	7	6	Saxicola torquata		p ~ 60					C	A					C	A		
A	1	6	1	Tringa erythropus				i 51-100			C		B				C		B	
A	1	6	4	Tringa nebularia				i 101-250			C		B				C		B	
A	1	6	5	Tringa ochropus				i 101-250			C	A					C		B	
A	1	6	2	Tringa totanus		p ~ 40					C	A				B		A		
A	1	4	2	Vanellus vanellus		p 251-500		i > 3000			C	A					C		B	

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.c Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer	Name	Population				Gebietsbeurteilung			
		Nichtziehend	Ziehend						
			Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.d Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung		Isolierung		Gesamt	
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug									
1	1	6	6	Triturus cristatus	i P						C		B		C		C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.e Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung											
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
1	1	4	9	Cobitis taenia	i P						C			C			C			C
1	1	6	3	Cottus gobio	i P						C			C			C			C
1	0	9	9	Lampetra fluviatilis				i R		B			B				C		B	
1	1	3	4	Rhodeus sericeus amarus	i P						C		B				C			C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.f Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer	Name	Population				Gebietsbeurteilung			
		Nichtziehend	Ziehend						
			Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.g. Pflanzen, die im Anhang || der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population	Gebietsbeurteilung												
						Population				Erhaltung			Isolierung			Gesamt		

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.3. Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Gruppe											
V	S	A	R	F	W	P	Wissenschaftlicher Name	Population	Begründung			
					W		Anisus vortex					
					W		Anodonta anatina					
					W		Anodonta cygnea					
						P	Ballota nigra					
					W		Bithynia leachii					
					W		Brachytron pratense					
		A					Bufo calamita					
						P	Butomus umbellatus					
					W		Calopteryx splendens					
						P	Campanula glomerata					
						P	Carex diandra					
						P	Carex vesicaria					
						P	Carum carvi					
					W		Chorthippus albomarginatus					
					W		Coenagrion pulchellum					
					W		Conocephalus dorsalis					
						P	Consolida regalis					
						P	Dactylorhiza incarnata					
						P	Dactylorhiza maculata					
						P	Dactylorhiza majalis					
						P	Dactylorhiza praetermissa					
						P	Eleocharis acicularis					
	S						Eptesicus serotinus					
						P	Eryngium campestre					
						P	Groenlandia densa					
						P	Hordeum secalinum					
						P	Hottonia palustris					
						P	Hydrocharis morsus-ranae					
		A					Hyla arborea					
						P	Lathyrus palustris					
						P	Lemna trisulca					
					W		Lestes barbarus					
					W		Libellula fulva					
						P	Mentha pulegium					
	S						Myotis daubentonii					
						P	Nuphar lutea					
	S						Nyctalus noctula					
						P	Nymphoides peltata					
						P	Oenanthe aquatica					

(V = Vögel, S = Säugetiere, A = Amphibien, R = Reptilien, F = Fische, W = Wirbellose, P = Pflanzen)

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.3. Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Gruppe											
V	S	A	R	F	W	P	Wissenschaftlicher Name	Population	Begründung		
						P	Ornithogalum umbellatum				
						P	Orobanche caryophyllacea				
		A					Pelobates fuscus				
	S						Pipistrellus nathusii				
	S						Pipistrellus pipistrellus				
					W		Planorbis carinatus				
						P	Populus nigra				
						P	Potamogeton alpinus				
						P	Potamogeton trichoides				
						P	Pulicaria dysenterica				
						P	Pulicaria vulgaris				
		A					Rana kl. esculenta				
		A					Rana lessonae				
		A					Rana ridibunda				
						P	Ranunculus lingua				
						P	Salvia pratensis				
						P	Senecio paludosus				
						P	Spirodela polyrhiza				
						P	Stellaria palustris				
						P	Thalictrum flavum				
						P	Ulmus minor				
					W		Unio tumidus				
						P	Veronica scutellata				
V							Athene noctua				

(V = Vögel, S = Säugetiere, A = Amphibien, R = Reptilien, F = Fische, W = Wirbellose, P = Pflanzen)

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	8
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Trockenrasen, Steppen	
Feuchtes und mesophiles Grünland	19
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melioriertes Grünland	40
Anderes Ackerland	18
Laubwald	5
Nadelwald	
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	4
INSGESAMT	**100 %**

Andere Gebietsmerkmale:

Größtes Vogelschutzgebiet in NRW entlang des Rheins v. Duisburg-Walsum bis zur deutsch-niederl. Grenze, es umfaßt die rezente Aue (Deichvorland) u. Teile der Altaue (Deichhinterland), die beide grünlandbetont und von großer Gewässervielfalt geprägt sind.

4.2. Güte und Bedeutung

D. große off. Abschnitt d. Rheinaue mit großen Grünlandfl. u. zahlr. naturnahen Gewässern ist herausragendes Brutgeb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Nonnengans u. Wachtelkönig u. Rastgebiet f. mehr als 200.000 Wasservögel, bes. Wildgänse.

4.3. Verletzlichkeit

Die Verletzlichkeit ist unter 6.1. Einflüsse und Nutzungen hinreichend beschrieben.

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

Die Flächengröße (2.2) ist maschinentechnisch auf der Grundlage von Gauß-Krüger-Meridianstreifen 2 ermittelt.

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
Kommunen:0 %
Land: 0 %
Bund: 0 %
sonst.: 0 %

4.6. Dokumentation

Daten der BS Kleve, BS Wesel, NZ Kranenburg, Daten v. Meßer et al zum NSG Rheinaue Walsum, Daten der AG WIldgänse der NWO, Daten der Vogelschutzwarte NRW / LÖBF,

4.7. Geschichte (von der Komission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)
DE07	31				
DE02	56				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Landschaftsschutzgebiet Deichhinterland im Ors	*	1
DE07	LSG-Kleinfeld westlich Ginderich	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland 'An der Momm'	*	1
DE07	LSG-WesterHeide und Engelscher Berg	*	1
DE07	LSG-Bergerfurth	*	1
DE07	LSG-Kreis Rees	*	4
DE07	LSG-Suedoestlich des Rheindamms 'Am Alten Rhein'	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1	Unterer Niederrhein		0
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Rheinaue zw. Strom-km 823,3 u. 825,9-Rheinaue	*	1
DE07	LSG-Moellen, Wohnungswald und Eppinghoven	/	0
DE07	LSG-Elverische Hoefe, suedlich Buederich	*	1
DE07	LSG-Bislicher Insel	*	1
DE07	LSG-Kirchenrenn	/	0
DE07	LSG-a. d. Strasse Zur Bauernschaft u. im Ber. noer	*	1
DE07	LSG-Alter Hafen	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Weiden, Deutscher Eck, Heck'sche Woy	*	1
DE07	LSG-Reeser Schanz	*	1
DE07	LSG-Schwarzer Graben, Borthsche Ley, Alter Rheingr	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland vom ehemaligen Fort I bis suedlic	*	1
DE07	LSG-Loh	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland	*	2
DE07	LSG-Karthaeuser Grav-Insel, Rheinische Ward, Fluer	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Rheinaue bei Perrich	+	1
DE07	LSG-Flaechen noerdlich der Weseler Strasse	*	1
DE07	LSG-suedwestlich Bislich, Marwick	*	1
DE07	LSG-Deichvorland im Muendungsbereich des 'Alten Rh	*	1
DE07	LSG-Bergen, Histenbruch, Joeckern, Schuettwicker B	*	3
DE07	LSG-im Bereich Rees-Bislicher Rheinniederung einsc	*	5
DE07	LSG-Diersfordter Wald	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Gut Grindt	*	1
DE07	LSG-Rheinauenwaldreste noerdlich Ossenberg	*	1
DE07	LSG-Noerdlicher Vahnumer Bruch	*	1
DE07	LSG-Am Rubbert	*	1
DE07	LSG-Suedlicher Vahnumer Bruch	*	1
DE07	LSG-Feuchtgebiet bei Hasenfeld	+	1
DE07	LSG-Leygraben bei Flueren - Oekologischer Park Wes	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Flaeche fuer Abgrabungen westlich vom Milchpla	*	1
DE07	LSG-Kolklandschaft Overkamp-Rees	/	0
DE07	LSG-Milchplatz, Driessen	*	1
DE07	LSG-Auesee Wesel	*	1
DE07	LSG-Gruenland noerdlich Ossenberg	*	1
DE07	LSG-Lippemuendung	*	1
DE07	LSG-Kreis Kleve	*	6

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Gruenland und Brachflaeche bei Eversael	*	1
DE07	LSG-Zambachskath-Elverische Hoefe	+	1
DE07	LSG-Unteremmelsum, Mehr, Loehnen, Mehrum, usw.	*	1
DE02	NSG Emmericher Ward	*	2
DE02	NSG Dueffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen	*	19
DE02	NSG Rheinvorland bei Perrich	+	1
DE02	NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	+	2

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Rheinvorland oestlich von Wallach	*	1
DE02	NSG Abgrabungsseen Lohwardt und Reckerfeld, Huebsche Graendo	+	2
DE02	NSG Hetter-Millinger Bruch	*	3
DE02	NSG Kranenburger Bruch	*	1
DE02	NSG Droste Woy	+	1
DE02	NSG Momm-Niederung	*	2
DE02	NSG Westerheide	+	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Bislicher Insel, Wesel	*	1
DE02	NSG Rheinaue Walsum	+	2
DE02	NSG Deichvorland bei Grieth	*	2
DE02	NSG Rheinvorland und Kolk westlich Mehrum	+	1
DE02	NSG Rheinaue Bislich-Vahnum	+	1
DE02	NSG Alter Rhein, Jenneckers Gatt, Niepgraben	*	1
DE02	NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer	*	3

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Altrhein Reeser-Eyland	*	1
DE02	NSG Grietherorter Altrhein	*	2
DE02	NSG Bislicher Insel	*	3
DE02	NSG Reeser Schanz	*	1
DE02	NSG Bislicher Meer	*	1
DE02	NSG Gut Grindt	*	2
DE02	NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Duene	+	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Salmorth	*	6
DE02	NSG Rheinaue Walsum, Dinslaken	+	1
DE02	NSG Rheinaue zwischen Stromkilometer 830,7 und 833	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
101	B	0	-
110	B	0	-
120	B	0	-
140	C	0	-
151	C	0	-
162	C	0	-

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
166	B	0	-
220	B	0	-
230	B	0	-
300	B	0	-
330	A	0	-
340	B	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß

Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
501	B	0	-
502	A	0	-
506	C	0	-
511	C	0	-
621	B	0	-
622	B	0	-
701	B	0	-
810	B	0	-
811	B	0	-
852	A	0	-
853	C	0	-
870	B	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß

Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
930	B	0	-				
930	B	5	+				

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß	Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer	Maßstab	Projektion
4102L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4104L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4302L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4304L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4504L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4506L	50000	Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

1:5000, Gauß-Krüger, 2. Meridian (Maßstab 1:5000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigefügt: ☐ JA ■ NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum